

plurifonds

Der offene Rentenfonds von **ITAS LEBEN AG**

partner von:
pensplan®

Piazza delle Donne Lavoratrici, 2 - 38122 Trento - Italia - Tel. 0461 891711 - Fax 0461 891930
plurifonds.it - plurifonds@gruppoitas.it - am 07.10.1998 zur Gründung zugelassen, am 09.12.1998
unter der Nr. 40 in das entsprechende Verzeichnis der COVIP eingetragen

OFFENER RENTENFONDS
(Art. 12 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 252 vom 5. Dezember 2005)

Geschäftsordnung

(Ausgabe 15.06.2023)



ITAS LEBEN AG Leitung und Koordination des ITAS VVaG - Piazza delle Donne Lavoratrici, 2 - 38122 Trento - Italia - Tel. 0461 891711 - Fax 0461 891930 - segreteria.dirgen@gruppoitas.it - itas.vita@pec-gruppoitas.it
Gesellschaftskap. 31.064.968 Euro - MwSt-Nr. der Gruppe 02525520223 - Steuer-Nr. / Handelsregister Trento Nr. 02593460583 - Gemäß Ministerialdekret Nr. 6405 vom 11.12.1968 (Amtsblatt Nr. 5 vom 8.1.1969) zum
Betrieb von Lebensversicherungsgeschäften ermächtigt - Eintragung im Register der Versicherungsgruppen unter Nr. 010 und im Register der Erst- und Rückversicherungsgesellschaften unter Nr. 1.00035

LEERSEITE

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I	IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS	5
Art.1.	Bezeichnung	5
Art.2.	Gründung des Fonds, Ausübung der Tätigkeit, Sitz und Adresse	5
Art.3.	Zweck	5
		5
TEIL II	MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN	5
Art.4.	Regelung des Fonds	5
Art.5.	Nutznießßer	5
Art.6.	Wahl der Anlage	6
Art.7.	Verwaltung der Anlagen	6
Art.8.	Kosten	10
TEIL III	BEITRAGSZAHLUNGEN UND LEISTUNGEN	11
Art.9.	Beitragszahlung	11
Art.10.	Festlegung der individuellen Position	12
Art.11.	Rentenleistungen	13
Art.12.	Auszahlung der Rente	14
Art.13.	Übertragung und Ablösung der individuellen Position	14
Art.14.	Vorschüsse	15
Art.14. bis	Zusätzliche Versicherungsleistungen	16
TEIL IV	ORGANISATIONSPROFIL	16
Art.15.	Sondervermögen, gesonderte Verwaltung und Buchhaltung	16
Art.16.	Verwaltungssystem	17
Art.17.	Verwahrstelle	17
Art.18.	Verantwortlicher	18
Art.19.	Interessenkonflikte	18
Art.20.	Rechnungsunterlagen	18
TEIL V	BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN	18
Art.21.	Beitrittsmodalitäten und ausdrückliche Auflösungsklausel	18
Art.22.	Transparenz gegenüber den Mitgliedern und den Begünstigten	19
Art.23.	Mitteilungen und Beschwerden	19
TEIL VI	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Art.24.	Änderung der Geschäftsordnung	20
Art.25.	Übertragung im Falle von sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen und von Änderungen der Merkmale des Fonds	20
Art.26.	Abtretung des Fonds	20
Art. 27.	Fusionen	20
Art.28.	Verweis	20
Anlagen		
Anlage Nr.1	Bestimmungen zum Verantwortlichen	
Anlage Nr.2	Bedingungen und Modalitäten der Auszahlung der Renten	
Anlage Nr.3	Bedingungen der zusätzlichen Versicherungsleistungen	

LEERSEITE

TEIL I - IDENTIFIZIERUNG UND ZWECK DES FONDS

Art.1. - Bezeichnung

1. Der „Plurifonds der offene Zusatzrentenfonds von ITAS LEBEN AG“, nachstehend „Fonds“ genannt, ist ein offener Rentenfonds, der gemäß Art. 12 des gesetzvertretenden Dekretes Nr. 252 vom 5. Dezember 2005 (mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen), nachstehend „Dekret“ genannt, gegründet wurde.

Art.2. - Gründung des Fonds und Ausübung der Tätigkeit

1. Die „ITAS LEBEN AG“, nachstehend „das Versicherungsunternehmen“ genannt, verwaltet den Fonds seit 7. Oktober 1998.

2. Der Fonds wurde von dem genannten Versicherungsunternehmen entsprechend der mit Maßnahme vom 7. Oktober 1998 von Seiten der COVIP in Absprache mit dem ISVAP erteilten Genehmigung gegründet; mit derselben Maßnahme hat die COVIP die Geschäftsordnung des Fonds genehmigt.

3. Das Versicherungsunternehmen übt die Tätigkeit der Fondsverwaltung ab diesem Datum aus. Der Fonds ist in dem bei der COVIP geführten Verzeichnis eingetragen mit der Nummer 40.

4. Die Tätigkeit des Fonds wird in Trient beim Sitz der Versicherungsgesellschaft ausgeübt.

5. Die zertifizierte elektronische E-Mail-Adresse (PEC) der Versicherungsgesellschaft lautet itas.vita@pec-gruppoitas.it.

Art.3. - Zweck

1. Zweck des Fonds ist es, den Mitgliedern bei Rentenantritt Rentenleistungen anzubieten, die jene des öffentlichen Pflichtrentensystems ergänzen. Dieses Ziel wird durch die Sammlung der Beiträge, die Verwaltung der Geldmittel im ausschließlichen Interesse der Mitglieder und die Auszahlung der Leistungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen zur Zusatzvorsorge verfolgt.

TEIL II - MERKMALE DES FONDS UND ANLAGEBESTIMMUNGEN

Art.4. - Regelung des Fonds

1. Der Fonds basiert auf einer festgelegten Beitragszahlung. Die Höhe der Rentenleistungen des Fonds hängt von der Höhe der Beitragszahlung ab und beruht auf dem Prinzip der Kapitalisierung.

Art.5. - Nutznießer

1. Der Beitritt zum Fonds erfolgt auf freiwilliger Basis und ist in individueller Form möglich. Weiters können auf kollektiver Basis jene Personen dem Rentenfonds beitreten, für welche die Zusatzrentenformen gemäß Art. 2, Abs. 1 des Dekretes gelten und für welche Verträge, Abkommen und Betriebsordnungen Anwendung finden, die den Beitritt zum Fonds vorsehen.

2. Gemäß Art. 8, Absatz 7, des Dekrets kann der kollektive Beitritt zu dem Fonds auch durch stillschweigende Einlage der anreifenden Abfertigungen erfolgen.

3. Individuelle Einlagen sind nicht für diejenigen möglich, denen ein Jahr bis zur Erreichung des in den obligatorischen Zugehörigkeitsbestimmungen vorgesehenen Rentenalters fehlt.

Art.6. - Wahl der Anlage

1. Der Fonds ist in 5 Investitionslinien unterteilt, die nach Risiko- und Ertragsprofilen unterschieden werden, um den Mitgliedern eine angemessene Auswahlmöglichkeit zu gewährleisten:

ACTIVITAS

SOLIDITAS

AEQUITAS

SERENITAS

SECURITAS (garantierte Investitionslinie)

2. Das Mitglied wählt zum Zeitpunkt des Beitritts die Investitionslinie, in welche die Beitragszahlungen einfließen sollen. Nachträglich kann das Mitglied diese Entscheidung ändern, wobei die Investitionslinie mindestens ein Jahr (12 Monate) lang beibehalten werden muss.

Art.7. - Verwaltung der Anlagen

1. Das Versicherungsunternehmen nimmt die Veranlagung der Geldmittel des Fonds unter Beachtung der von den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und in der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen vor, wobei es sich nach dem ausschließlichen Interesse der Mitglieder richtet.

2. Unbeschadet der Haftung des Versicherungsunternehmens kann dieses die im Art. 6, Abs. 1, Buchst. a), b), c) und c) bis des Dekretes vorgesehenen Subjekte, welche die von den jeweils geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, mit der Ausführung von spezifischen Verwaltungsaufträgen betrauen.

3. Das Versicherungsunternehmen überprüft die Ergebnisse der Vermögensverwaltung durch die Anwendung von Referenz-Parametern, die den Zielen und Kriterien der Anlagepolitik entsprechen.

4. Die auf die einzelnen Investitionslinien angewandte Anlagepolitik gestaltet sich wie folgt:

ACTIVITAS

Die Investitionslinie ActivITAS zielt auf einen langfristig hohen Kapitalzuwachs ab. **Das Risikoprofil ist mittel bis hoch** und die Anlagen sind vorwiegend auf Anteilstitel ausgerichtet, wobei diese mindestens 50% und höchstens 80% des Vermögens der Investitionslinie ausmachen müssen, sowie auf Schuldverschreibungen.

In außergewöhnlichen Marktsituationen kann der Aktienanteil auch weniger als das zuvor angegebene Mindestmaß ausmachen, da sich die Verwaltung zusätzlich das Ziel setzt, das Risiko anhand der Verringerung der Aktienkomponente zu steuern.

Der restliche Teil des in dieser Investitionslinie investierten Vermögens wird in Schuldverschreibungen angelegt, deren hohe Bonität von erstrangigen international tätigen Ratinggesellschaften belegt wird, sowie in Geldmarktinstrumente.

Es kommen vorwiegend zum Handel an geregelten Märkten zugelassene und von Emittenten mit Sitz in OECD-Ländern begebene Finanzinstrumente zum Einsatz. Für den restlichen Teil werden Finanzinstrumente von nicht zur OECD gehörenden Ländern berücksichtigt beziehungsweise von Emittenten, die dort ihren Sitz haben, sowie von den wichtigsten Schwellenländern beziehungsweise von Emittenten, die in diesen ihren Sitz haben.

Das Vermögen der Investitionslinie wird in Finanzinstrumente in der in Italien geltenden Währung oder in Fremdwährung veranlagt.

Zum Zwecke der Risikoabdeckung und/oder effizienten Vermögensverwaltung kann in derivative Verträge sowie in Anteile von geschlossenen Fonds und in OGAW (Investmentfonds, ETF und Sicav) investiert werden.

SOLIDITAS

Die Investitionslinie SolidITAS hat den mittelfristigen Kapitalzuwachs zum Ziel, wobei auf eine Politik gesetzt wird, die Anteilstitel und Anleihen gleichermaßen berücksichtigt. Es besteht auf jeden Fall die Möglichkeit, bis zu einem Höchstmaß von 55% des Vermögens der Investitionslinie in Anteilstitel zu investieren. Der restliche Teil der Investitionslinie wird in Schuldverschreibungen angelegt, deren hohe Bonität von erstrangigen international tätigen Ratinggesellschaften belegt wird, sowie in Geldmarktinstrumente.

Bei einem mittleren Risikoprofil kommen vorwiegend zum Handel an geregelten Märkten zugelassene und von Emittenten mit Sitz in OECD-Ländern begebene Finanzinstrumente zum Einsatz. Für den restlichen Teil werden Finanzinstrumente von nicht zur OECD gehörenden Ländern berücksichtigt beziehungsweise von Emittenten, die dort ihren Sitz haben, sowie von den wichtigsten Schwellenländern beziehungsweise von Emittenten, die in diesen ihren Sitz haben, wobei es um Finanzinstrumente in der in Italien geltenden Währung oder in Fremdwährung geht.

Das Vermögen der Investitionslinie wird in Finanzinstrumente in der in Italien geltenden Währung oder in Fremdwährung veranlagt.

Zum Zwecke der Risikoabdeckung und/oder effizienten Vermögensverwaltung kann in derivative Verträge sowie in Anteile von geschlossenen Fonds und in OGAW (Investmentfonds, ETF und Sicav) investiert werden.

AEQUITAS

Die Investitionslinie AequITAS zielt auf einen allmählichen mittelfristigen Kapitalzuwachs ab, wobei sowohl in Anleihen (Schuldverschreibungen) als auch in Anteilstitel (Aktien) investiert wird. Bei der Selektion der Emittenten wird auf die Beratung einer zugelassenen Wertpapierfirma zurückgegriffen, welche auf die Untersuchung der sozialen und umweltbezogenen Verantwortung der Emittenten spezialisiert ist (nachfolgend „Ethischer Berater“).

Die Beurteilung berücksichtigt verschiedene Aspekte der Verantwortung des Emittenten, so beispielsweise die Sozialpolitik, die Umweltauswirkungen oder die Governance-Qualität. Es wird sorgfältig geprüft, in welchem Maße die Unternehmen an bestimmten umstrittenen Bereichen oder Tätigkeiten beteiligt sind. Dabei geht es beispielsweise um folgende: Tierversuche, Rüstungsindustrie, Glücksspiel, Genmanipulation, Atomenergie, Pestizide, Tabak.

Nachstehend ist eine zusammenfassende Beschreibung einiger Indikatoren angeführt, welche zur Beurteilung der sozialen Verantwortung der Unternehmen und der übernationalen Organisationen herangezogen werden:

- **SOZIALER BEREICH** (Qualität der Arbeitsverhältnisse, Chancengleichheit, Achtung der Menschenrechte);
- **UMWELT** (Auswirkungen von Produkten und Produktionsvorgängen, Umweltmanagementsystem);
- **GOVERNANCE** (Verwaltungsmodell, Transparenz, Risikomanagement).

Was die von Staaten emittierten oder garantierten Anleihen betrifft, so werden unter anderem die nachfolgenden Indikatoren berücksichtigt, wobei die diktatorisch geführten oder von groben Menschenrechtsverletzungen betroffenen Länder von vornherein ausgeschlossen werden.

- **SOZIALER BEREICH** (öffentliche Ausgaben für das Bildungswesen und für das Gesundheitswesen, Kinderarbeit, Zugang zu Wasser und zu ärztlicher Behandlung, Index der menschlichen Entwicklung);
- **UMWELT** (Schadstoffausstoß, erneuerbare Energie, Qualität der Gewässer, geschützte Naturgebiete, Entwaldung);
- **GOVERNANCE** (politische Rechte, Todesstrafe, Wahrnehmung der Korruption);

- **SONSTIGE FAKTOREN** (Militärausgaben, Erzeugung von Kernenergie, öffentliche Entwicklungszusammenarbeit).

Die Investitionslinie kennzeichnet sich aus durch einen soliden Sockel aus Anleihen, wobei es auf jeden Fall gestattet ist, bis zu einem Höchstmaß von 40% des Vermögens der Investitionslinie in Anteilstitel zu investieren.

Bei **einem mittleren Risikoprofil** wird in notierte Wertpapiere investiert, welche sowohl auf die in Italien als gesetzliches Zahlungsmittel geltende Währung als auch auf Fremdwährung lauten können. Es kommen vorwiegend zum Handel an geregelten Märkten zugelassene und von Emittenten mit Sitz in OECD-Ländern begebene Finanzinstrumente zum Einsatz. Für den restlichen Teil werden Finanzinstrumente von nicht zur OECD gehörenden Ländern berücksichtigt beziehungsweise von Emittenten, die dort ihren Sitz haben, sowie von den wichtigsten Schwellenländern beziehungsweise von Emittenten, die in diesen ihren Sitz haben. Zum Zwecke der Risikoabdeckung und/oder effizienten Vermögensverwaltung kann in derivative Verträge sowie in Anteile von geschlossenen Fonds und in OGAW (Investmentfonds, ETF und Sicav) investiert werden.

Die hohe Bonität der Schuldverschreibungen wird von erstrangigen international tätigen Ratinggesellschaften belegt.

Es wird keine Gewähr für die Rückzahlung des „investierten Kapitals“ geleistet.

SERENITAS

Der Schwerpunkt der Investitionslinie SerenITAS liegt auf Investitionen in Anleihen und in Geldmarktpapiere, wobei die Veranlagung in Anteilstitel auf maximal 15% des Vermögens der Investitionslinie beschränkt ist und überwiegend Standardwerte betreffen kann. Das Ziel liegt in der Sicherung des investierten Kapitals bei **einem niederen Risikoprofil**. Es wird in Wertpapiere des OECD-Raumes investiert, welche sowohl auf die in Italien als gesetzliches Zahlungsmittel geltende Währung als auch auf Fremdwährung lauten können.

Die hohe Bonität der Schuldverschreibungen wird von erstrangigen international tätigen Ratinggesellschaften belegt.

Zum Zwecke der Risikoabdeckung und/oder effizienten Vermögensverwaltung kann in derivative Verträge sowie in Anteile von geschlossenen Fonds und in OGAW (Investmentfonds, ETF und Sicav) investiert werden.

SECURITAS

Der Schwerpunkt der Investitionslinie liegt auf Investitionen in Anleihen mit **einem niedrigem Risikoprofil**. Bis zu höchstens 50% des Vermögens können Anteilstitel und Derivate angekauft werden, wobei die Veranlagung bis maximal 15% des Vermögens der Investitionslinie Anteilspapiere betreffen kann. Der restliche Teil wird in Geldmarktpapiere investiert.

Das Risikoprofil ist nieder und es werden keine Investitionen getätigt, die bedeutende Wechselkursrisiken begründen. Es werden zum Handel an geregelten Märkten zugelassene Finanzinstrumente in der in Italien geltenden Währung berücksichtigt.

Zum Zwecke der Risikoabdeckung und/oder effizienten Vermögensverwaltung kann in derivative Verträge sowie in Anteile von geschlossenen Investmentfonds und OGAW (Investmentfonds, ETF und Sicav) investiert werden.

Die Entscheidung für die Investitionslinie „SECURITAS“ gibt dem Mitglied bei Eintreten der nachstehend angeführten Ereignisse und unabhängig von den Ergebnissen der Vermögensverwaltung Anrecht auf die Auszahlung eines garantierten Mindestbetrages für folgende Leistungen:

- a) Geltendmachung des Anspruchs auf die Rentenleistung gemäß Art. 11 (unter Ausschluss des Kapitals, dessen Auszahlung als „vorzeitige, befristete Zusatzrente“ (RITA) beantragt wird);
- b) Ablöse bei Eintritt einer Dauerinvalidität mit Reduzierung der Erwerbsfähigkeit auf weniger als ein Drittel; unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Renditegarantie für die oben genannten Leistungen gilt und dass die am 15. September 2014 eingeführte garantierte Mindestnettotrendite

von 1% ab 1. April 2021 reduziert wurde, wird nachstehend zusammenfassend dargestellt, wie die Garantie - abhängig vom Zeitpunkt des Beitritts zur Investitionslinie - jeweils wirksam ist;

c) Ablöse wegen Todesfall.

Die Garantie kann der Gesellschaft von anderen dazu ermächtigten Subjekten gewährt werden.

1. „Neue Mitglieder“ bzw. Personen, die nach Eintritt der Änderung (nach dem 1. April 2021) der Investitionslinie beitreten, haben Anspruch auf die Rückzahlung der eingezahlten Nettobeiträge (Renditegarantie 0%) und zwar wie folgt:

Der garantierte Mindestbetrag entspricht den insgesamt in die Investitionslinie eingezahlten Nettobeiträgen – einschließlich der etwaigen Beträge aus der Übertragung von einer anderen Investitionslinie oder von einer anderen Pensionsform und der zur Wiederherstellung der bezogenen Vorschüsse getätigten Einzahlungen – abzüglich der etwaigen Teilablösungen und Vorschüsse.

Als Nettobeiträge sind die Beiträge laut Art. 10, Abs. 2 zu verstehen.

2. „Alte Mitglieder“, d.h. Personen, die vor Inkrafttreten der Änderung (1. April 2021) der Investitionslinie beigetreten waren, haben Anspruch auf eine Renditegarantie in Form einer Verzinsung von 1%, die für die bis zum 31.03.2021 geleisteten Beitragszahlungen zuerkannt wird. Nach diesem Zeitpunkt wird auf den auf diese Weise berechneten Betrag keine Verzinsung mehr zuerkannt. Für alle nach dem 31.03.2021 geleisteten Beitragszahlungen gilt eine Renditegarantie von 0%. Es gelten folgende Ansprüche:

a) Für die nach Inkrafttreten der Änderung (1. April 2021) geleisteten Beitragszahlungen besteht Anspruch auf die Renditegarantie von 0%, die ab 1. April 2021 gilt. Der garantierte Mindestbetrag entspricht daher der Summe der nach Abzug der Spesen resultierenden Nettobeiträge zuzüglich etwaiger Beträge aus der Übertragung von einer anderen Investitionslinie oder von einer anderen Pensionsform und der Einzahlungen zur Wiederherstellung der bezogenen Vorschüsse, abzüglich der Beträge für etwaige Teilablösungen und Vorschüsse.

b) Für die nach dem 15. September 2014 bis zum Tag vor Inkrafttreten der Änderung (31.03.2021) geleisteten Beitragszahlungen besteht Anspruch auf eine Renditegarantie, die ab dem Einzahlungstag bis zum 31. März 2021 gilt und eine Verzinsung von 1% und nach dem 31. März 2021 von 0% vorsieht. Für die Berechnung des garantierten Mindestbetrags wird daher die Summe der nach Abzug der Spesen resultierenden Nettobeiträge berücksichtigt, zuzüglich etwaiger Beträge aus der Übertragung von einer anderen Investitionslinie oder von einer anderen Pensionsform und der Einzahlungen zur Wiederherstellung der bezogenen Vorschüsse, abzüglich der Beträge für etwaige Teilablösungen und Vorschüsse, wobei die Mindestnettorendite von jährlich 1% nur bis zum 31. März 2021 zugewiesen wird.

Die Erhöhung um die Mindestrendite von 1% netto p.a. erfolgt bis zum 31. März 2021 (Tag vor Inkrafttreten der Änderung), und zwar unabhängig davon, ob die Investitionslinie mindestens fünf Jahre beibehalten wurde oder nicht.

c) Für die vor dem 15. September 2014 geleisteten Beitragszahlungen besteht Anspruch auf eine Renditegarantie. Diese erfolgt in Form einer Verzinsung von 1% für den Zeitraum vom 15. September 2014 bis zum 31. März 2021. Für den Zeitraum vor dem 15. September 2014 und die Zeit nach dem 31. März 2021 beträgt die garantierte Rendite 0%. Für die Berechnung des garantierten Mindestbetrags wird daher die Summe der nach Abzug der Spesen resultierenden Nettobeiträge berücksichtigt, zuzüglich etwaiger Beträge aus der Übertragung von einer anderen Investitionslinie oder von einer

anderen Pensionsform und der Einzahlungen zur Wiederherstellung der bezogenen Vorschüsse, abzüglich der Beträge für etwaige Teilablösungen und Vorschüsse, wobei die Mindestnettorendite von jährlich 1% für den Zeitraum zwischen dem 15. September 2014 bis zum 31. März 2021 zugewiesen wird.

Falls der garantierte Mindestbetrag höher ist als die individuelle Position, die am ersten Bewertungstag nach Feststellung des Leistungsanspruchs berechnet wird, erfolgt in allen oben beschriebenen Fällen gemäß Artikel 10 eine Anpassung der individuellen Position an den garantierten Mindestbetrag. Der zur Ergänzung erforderliche Betrag wird von der Gesellschaft ausgezahlt.

Die Anlagepolitik für jede Investitionslinie, die jeweiligen Eigenschaften und unterschiedlichen Risiko- und Ertragsprofile werden in Übereinstimmung mit den in der Geschäftsordnung angeführten Zielen und Kriterien im Informationsblatt beschrieben.

Art.8. - Kosten

1. Für die Einschreibung in den Fonds sind folgende Kosten vorgesehen:

- a) **Kosten beim Beitritt:** eine „einmalige“ Provision von 25,82 Euro zu Lasten des Mitglieds;
- b) **Kosten während der Ansparphase:**
 - b.1) **Direkt zu Lasten des Mitglieds:** eine jährliche Provision von 20,49 Euro für die Investitionslinie AequITAS und von 15,49 Euro für die anderen Investitionslinien.
Für die in der Region Trentino-Südtirol ansässigen Mitglieder wird die in diesem Punkt genannte Provision unter Berücksichtigung des vom Ausschuss der Region Trentino-Südtirol am 7. September 2010 genehmigten D.P.R.A. 11/L allgemein auf 7,75 Euro herabgesetzt. Für die bei der Investitionslinie AequITAS eingeschriebenen Mitglieder beträgt die Provision 12,75 Euro.
 - b.2) **Indirekt zu Lasten des Mitglieds je nach Investitionslinie:**
eine Verwaltungsprovision in Höhe von:
 - **1,50% des Vermögens auf Jahresbasis** (entspricht 0,125% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie ActivITAS;
 - **1,15% des Vermögens auf Jahresbasis** (entspricht 0,095% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie SolidITAS;
 - **1,05% des Vermögens auf Jahresbasis** (entspricht 0,087% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie AequITAS;
 - **0,80% des Vermögens auf Jahresbasis** (entspricht 0,066% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie SerenITAS;
 - **1,00% des Vermögens auf Jahresbasis** (entspricht 0,083% auf Monatsbasis) für die Investitionslinie SecurITAS.

Die Provision wird monatlich einbehalten.

Zu Lasten der Investitionslinie gehen weiters, sofern sie dieselbe betreffen, die Steuern und Abgaben, die Rechts- und Gerichtskosten, die im ausschließlichen Interesse des Fonds getragen werden, sowie die Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Veranlagung der Geldmittel und der laut Gesetz jährlich an die COVIP zu entrichtende „Überwachungsbeitrag“; weiters gehen die Kosten in Zusammenhang mit der Vergütung und der Durchführung des Auftrags des Verantwortlichen zu Lasten der Investitionslinie, außer im Falle einer anders lautenden Entscheidung der Gesellschaft.

Außer in den von der COVIP mit genauen Anweisungen allgemeinen Charakters vorgesehenen Fällen gehen hingegen keinerlei Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Zeichnung und der Rückzahlung der angekauften OGAW-Anteile und auch keine vom OGAW selbst angewandte Provisionen zu Lasten der Investitionslinie. Insbesondere im Falle von Investitionen in verbundene OGAW wird von der Vergütung der Gesellschaft die vom Verwalter der verbundenen

OGAW bezogene Gesamtvergütung abgezogen. Ausgenommen sind Investitionen in andere als verbundene AIF.

c) **Kosten im Zusammenhang mit der Auszahlungsphase der Rente**, wie sie in der Anlage Nr. 2 angeführt sind.

d) **Kosten und Prämien im Zusammenhang mit den zusätzlichen Versicherungsleistungen**, wie sie in der Anlage Nr. 3 angeführt sind.

2. Beim kollektiven Beitritt sowie beim Beitritt aufgrund von Abkommen mit Verbänden von Selbstständigen und Freiberuflern kann der Betrag der oben angeführten Kosten herabgesetzt werden.

3. Alle in diesem Artikel nicht genannten Kosten und Aufwendungen gehen zu Lasten der Gesellschaft.

4. Bei der Abfassung des Informationsblattes sorgt die Gesellschaft in Übereinstimmung mit den von der COVIP festgelegten Anweisungen dafür, dass die Kosten so dargestellt werden, dass die Transparenz und die Vergleichbarkeit derselben gewährleistet sind.

TEIL III - BEITRAGSZAHLUNGEN UND LEISTUNGEN

Art.9. - Beitragszahlung

1. Die Höhe der Beitragszahlung zu Lasten des Mitglieds wird von diesem selbst bestimmt.

2. Die Arbeitnehmer, die auf kollektiver Basis beitreten, legen die Beitragszahlung unter Berücksichtigung des Mindestbeitragsatzes sowie der in den Kollektivverträgen oder kollektiven Abkommen – auch auf betrieblicher Ebene – festgelegten Bedingungen fest.

3. Die lohnabhängigen Arbeiter können die Beitragszahlung auch durch ausschließliche Zuführung der anreifenden Abfertigung leisten. Bei Eintritten auf kollektiver Basis kann die Zuführung der Abfertigung auch teilweise erfolgen, soweit dies in den Gesamtarbeitsverträgen vorgesehen ist. Sollte der Arbeitnehmer außerdem beschließen, die zu seinen Lasten vorgesehene Beitragszahlung zu leisten, und sollte er aufgrund kollektiver Abkommen – auch auf betrieblicher Ebene – Anrecht auf einen Beitrag seitens des Arbeitgebers haben, so fließt dieser Beitrag im Rahmen der in den besagten Abkommen festgelegten Grenzen und Bedingungen in den Fonds. Auch in Ermangelung kollektiver Abkommen – auch auf betrieblicher Ebene – kann der Arbeitgeber beschließen, Beiträge in den Fonds einzuzahlen. Die Vereinbarungen können auch vorsehen, welcher prozentuale Mindestanteil der anreifenden Abfertigung der Zusatzvorsorge zugeführt werden muss. In Ermangelung einer diesbezüglichen Angabe und außer in den von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fällen wird die Abfertigung zur Gänze zugeführt. Es steht dem Arbeitnehmer in jedem Fall zu, seine Entscheidung hinsichtlich des der Zusatzvorsorge zuzuführenden Anteils der Abfertigung zu überdenken.

4. Das Mitglied kann auf individueller Basis die Beitragszahlung aussetzen, wobei für die lohnabhängigen Arbeiter die Pflicht aufrecht bleibt, die gegebenenfalls zugeführte anreifende Abfertigung weiterhin einzuzahlen. Die Aussetzung hat nicht die Beendigung der Mitgliedschaft beim Fonds zur Folge.

5. Bei Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses hat der Arbeitnehmer, der auf kollektiver Basis beitrifft, die Möglichkeit, die von ihm geschuldete Beitragszahlung unter Berücksichtigung der in den kollektiven Abkommen festgelegten Bestimmungen auszusetzen, mit der daraus folgenden Aussetzung der Beitragszahlungspflicht des Arbeitnehmers, wobei die etwaige Einzahlung der anreifenden Abfertigung in

den Fonds aufrecht bleibt. Die Beitragszahlung kann jederzeit wieder aufgenommen werden.

6. Die Beitragszahlung kann unter Berücksichtigung der in Art. 8, Abs. 12 des Dekretes enthaltenen Bestimmungen erfolgen (so genannte Beitragszahlung durch Anwendung eines Bonuspunktesystems).

7. Das Mitglied kann entscheiden, ob es nach Erreichen des vom jeweiligen öffentlichen Rentensystem vorgesehenen Rentenalters die Beitragszahlung in den Fonds fortsetzen will, sofern es bei Rentenanstritt mindestens ein Jahr lang Beitragszahlungen zugunsten einer Zusatzrentenform geleistet hat.

Art.10. - Festlegung der individuellen Position

1. Die individuelle Position besteht aus dem angesammelten Kapital eines jeden Mitglieds; sie wird mit den eingezahlten Nettobeiträgen, den aus der Übertragung von anderen Zusatzrentenformen stammenden Beträgen und den zur Wiederherstellung der bezogenen Vorschüsse getätigten Einzahlungen gespeist und verringert sich durch etwaige Teilablösungen und Vorschüsse.

2. Als Nettobeiträge gelten die Einzahlungen nach Abzug der in Art. 8, Abs. 1, Buchst. a) und b.1) angeführten direkt zu Lasten des Mitglieds gehenden Kosten sowie der gegebenenfalls für die Deckung ausdrücklich angeführter Zusatzleistungen bestimmten Beträge (siehe Anlage Nr. 3). Auf die erste Einzahlung werden auch eventuelle Beitrittsgebühren erhoben.

3. Die individuelle Position wird aufgrund der Erträge der jeweiligen Investitionslinien aufgewertet. Der Ertrag einer jeden Investitionslinie entspricht der Veränderung des Anteilswertes derselben im berücksichtigten Zeitraum.

4. Zur Berechnung des Anteilswertes werden die Aktiva, die das Vermögen der Investitionslinie bilden, zum Marktwert bewertet; die eingetretenen Wertsteigerungen und Wertminderungen tragen unabhängig vom Zeitpunkt, zu welchem sie tatsächlich realisiert werden, zur Bestimmung der individuellen Position bei.

5. Die Gesellschaft legt den Anteilswert und folglich auch den Wert der individuellen Position eines jeden Mitglieds mit mindestens fünfzehntägiger Fälligkeit, und zwar in der Mitte und am Ende eines jeden Monats, fest. Die Einzahlungen werden auf der Grundlage des ersten Anteilswertes, welcher auf den Tag folgt, in dem sie für die Bewertung verfügbar sind, in Anteile und Bruchteile von Anteilen umgerechnet.

6. Der Wert der individuellen Position, die Gegenstand der in Art. 11, 13 und 14 aufgeführten Leistungen ist, entspricht dem Wert, der sich am ersten Tag der Bewertung nach Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Anspruch auf die Leistungen durch die Gesellschaft ergibt.

7. Gemäß Dekret 252/2005 sind die in der Ansparphase beim Fonds gebildeten individuellen Positionen unantastbar und können nicht von den Gläubigern des Mitglieds beschlagnahmt oder gepfändet werden.

Art.11. - Rentenleistungen

1. Das Anrecht auf die Zusatzrentenleistung wird bei Erfüllung der Voraussetzungen für den Anspruch auf die vom Pflichtrentensystem des Mitglieds vorgesehenen Leistungen nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform erreicht. Diese Frist wird auf drei Jahre herabgesetzt für einen Arbeitnehmer, der das Arbeitsverhältnis aus Gründen unabhängig von der Tatsache, dass er Anspruch auf eine Zusatzrente erwirbt, beendet, und der in ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Union umzieht. Entscheidet das Mitglied, die Beitragszahlung gemäß Art. 9, Abs. 7 freiwillig fortzusetzen, kann es den Zeitpunkt, zu welchem es in den Genuss der Rentenleistungen kommen soll, selbst festlegen.

2. Für Personen ohne Einkommen aus Arbeits- oder Unternehmenstätigkeit gilt das entsprechende, vom öffentlichen Pflichtrentensystem vorgesehene Renteneintrittsalter.

3. Zur Festlegung des für die Beanspruchung der Rentenleistungen notwendigen Beitragsalters werden alle vom Mitglied bei den Zusatzrentenformen angereiften Jahre der Mitgliedschaft berücksichtigt, für welche das Mitglied keine Gesamtablöse der individuellen Position beantragt hat.

4. Das Mitglied, das seine Arbeitstätigkeit beendet hat, kann, sofern es mindestens 20 Beitragsjahre im öffentlichen Rentensystem und die Mindestzeit der Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform gemäß Absatz 1 aufweisen kann, die Auszahlung der ihm zustehenden Rentenleistungen oder eines Teils derselben als RITA (vorzeitige, befristete Zusatzrente) verlangen, wodurch die Auszahlung bis zu 5 Jahre vor Erreichen des im jeweiligen Pflichtrentensystem vorgesehenen Renteneintrittsalters beginnt.

5. Dem Mitglied, das seine Arbeitstätigkeit beendet hat und dann mehr als 24 Monate arbeitslos geblieben ist, steht es zu, sofern es die Mindestzeit der Mitgliedschaft in einer Zusatzrentenform gemäß Absatz 1 aufweisen kann, zu verlangen, dass die Auszahlung der im vorhergehenden Absatz 4 genannten Rente bis zu 10 Jahre vor Erreichen des im jeweiligen Pflichtrentensystem vorgesehenen Renteneintrittsalters beginnt.

6. Der Anteil an der individuellen Position, für den die Auszahlung in Raten beantragt wird, fließt, falls vom Mitglied nicht anders angegeben, in den vom Fonds ermittelten und in dem Informationsschreiben angegebenen sichersten Bereich ein. Das Mitglied kann später die Investitionslinie unter Einhaltung der Mindestzeit der Mitgliedschaft ändern.

7. Während der Auszahlung der RITA kann das Mitglied seine Entscheidung widerrufen, wodurch die Auszahlung der verbleibenden Raten eingestellt wird.

8. Falls nicht die gesamte individuelle Position als RITA ausgezahlt wird, hat das Mitglied das Recht, mit Bezug auf den restlichen Teil der individuellen Position die Ablöse und den Vorschuss gemäß den nachfolgenden Art. 13 und 14 oder die vorgesehene Rentenleistung zu verlangen.

9. Im Falle der Übertragung auf eine andere Rentenform, gilt die RITA als automatisch widerrufen, und die Übertragung betrifft die gesamte individuelle Position.

10. Das Mitglied kann die Auszahlung der Rentenleistung im Ausmaß von bis zu 50% der angereiften individuellen Position als Kapital beantragen. Bei der Berechnung des als Kapital auszuzahlenden Gesamtbetrages werden die als Vorschuss bezogenen Beträge abgezogen, sofern diese nicht wieder eingezahlt wurden. Das Mitglied kann sich die gesamte angereifte Position als Kapital auszahlen lassen, wenn der Betrag, den man erhält, wenn man 70% der angereiften individuellen Position in eine nicht übertragbare sofortige jährliche Leibrente zu Gunsten des Mitglieds umwandelt, weniger als 50% des Sozialgeldes gemäß Art. 3, Abs. 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 ausmacht.

11. Das Mitglied, das aufgrund der vorgelegten Unterlagen vor dem 29. April 1993 angestellt und vor diesem Datum bei einer Zusatzrentenform eingeschrieben war, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens

des Gesetzes Nr. 421 vom 23. Oktober 1992 bereits gegründet war, kann die Auszahlung der gesamten Zusatzrentenleistung als Kapital beantragen.

12. Hinsichtlich Abtretung, Beschlagnahme und Pfändung unterliegen die Rentenleistungen in Form von Kapital und Rente denselben Einschränkungen, die für die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen gelten.

13. Das Mitglied, welches das Anrecht auf die Rentenleistung angereift hat und dieses Recht ausüben möchte, kann seine individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, um die von dieser Zusatzrentenform vorgesehenen Bedingungen für die Auszahlung der Rente geltend zu machen. In diesem Fall finden die in Art. 13, Abs. 6 und 7 vorgesehenen Bestimmungen Anwendung.

Art.12. - Auszahlung der Rente

1. Infolge der Geltendmachung des Anspruchs auf Rentenleistung wird dem Mitglied eine sofortige Leibrente ausgezahlt, welche auf der Grundlage der angereiften individuellen Position – abzüglich des gegebenenfalls als Kapital auszuzahlenden Anteils – berechnet wird.

2. Das Mitglied kann jedoch die Auszahlung der Leistungen in einer der nachstehend angegebenen Rentenformen beantragen:

- eine übertragbare Leibrente: Diese Rente wird dem Mitglied auf Lebenszeit und nachfolgend – vollständig oder gemäß eines vom Mitglied bestimmten Anteils – der von diesem benannten Person ausgezahlt;
- eine Zeitrente, gefolgt von einer Leibrente: Diese Rente wird die ersten fünf oder zehn Jahre dem Mitglied oder – im Falle seines Ablebens – der von diesem benannten Person ausgezahlt. Daraufhin wird dem Mitglied – sofern es noch am Leben ist – eine Leibrente ausgezahlt.

3. In der Anlage Nr. 2 zur Geschäftsordnung werden die Bedingungen und die Modalitäten der Auszahlung der Renten sowie die Umwandlungskoeffizienten (demographische und finanzielle Grundlage) für die entsprechende Berechnung angeführt. Diese Koeffizienten können nachfolgend unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Stabilität der Versicherungsunternehmen und der entsprechenden vom ISVAP erlassenen Anwendungsverordnungen geändert werden; die Änderungen der Umwandlungskoeffizienten betreffen in keinem Fall jene Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Einführung bereits Mitglieder sind und den Anspruch auf die Rentenleistung in den 3 Folgejahren geltend machen.

4. Die Simulationen hinsichtlich der auszuzahlenden Rente werden in jenen Fällen, in denen die Verpflichtung besteht, die Umwandlungskoeffizienten nicht zu ändern, unter Bezugnahme der in der Anlage Nr. 2 angeführten Koeffizienten erstellt. In den anderen Fällen wird Bezug genommen auf die von der COVIP aufgrund der verfügbaren offiziellen Hochrechnungen zum Verlauf der Sterberaten der italienischen Bevölkerung für sämtliche Formen einheitlich festgelegten Koeffizienten.

Art.13. - Übertragung und Ablöse der individuellen Position

1. Nach mindestens 2 Jahren der Mitgliedschaft beim Fonds kann das Mitglied seine angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen.

2. Auch bevor die Mindestdauer der Mitgliedschaft erreicht wird, kann das Mitglied:

a) die angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, zu welcher es aufgrund seiner neuen beruflichen Tätigkeit übergeht;

b) bei Beendigung der Arbeitstätigkeit, welche eine Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von nicht weniger

als 12 und nicht mehr als 48 Monaten zur Folge hat, oder bei Rückgriff des Arbeitgebers auf Mobilitätsverfahren oder auf die ordentliche bzw. außerordentliche Lohnausgleichkasse 50% der angereiften individuellen Position ablösen;

c) bei Dauerinvalidität, welche die Verringerung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Drittel zur Folge hat, und infolge der Beendigung der Arbeitstätigkeit, durch die es zu einer Arbeitslosigkeit für einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten kommt, die gesamte angereifte individuelle Position ablösen;

d) die gesamte angereifte individuelle Position gemäß Art. 14, Abs. 5 des Dekretes ablösen beziehungsweise sie auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, falls die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft beim Fonds fehlen. Als Alternative zur Gesamtablöse und solange die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht erfüllt sind, kann das Mitglied auch 50 Prozent oder 80 Prozent der angereiften individuellen Position ablösen. Die Teilablöse kann mit Bezug auf ein und dasselbe Arbeitsverhältnis nur einmal in Anspruch genommen werden.

3. In den unter den Punkten a), c) und d) des vorhergehenden Absatzes vorgesehenen Fällen kann das Mitglied auf die Geltendmachung des Anspruchs auf Übertragung und auf Ablöse verzichten und die Mitgliedschaft beim Fonds auch ohne weitere Beitragszahlung fortsetzen. Diese Option kommt automatisch zur Anwendung, falls das Mitglied nichts Anderes angibt. Falls der Wert der angereiften individuellen Position nicht über dem Betrag des monatlichen Sozialgeldes gemäß Art. 3, Abs. 6 und 7 des Gesetzes Nr. 335 vom 8. August 1995 liegt, informiert das Versicherungsunternehmen das Mitglied über die Möglichkeit, seine individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform zu übertragen oder die Ablöse der gesamten Position gemäß Abs. 2, lit. d) zu beantragen.

4. Bei Ableben des Mitglieds vor Beanspruchung der Rentenleistung oder im Laufe der Auszahlung der RITA (vorzeitige, befristete Zusatzrente) wird die individuelle Position von den vom Mitglied benannten Personen abgelöst, wobei es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln kann.

5. Außer in den oben genannten Fällen sind keine weiteren Formen von Ablöse der Position vorgesehen.

6. Nach Überprüfung der Erfüllung der Voraussetzungen veranlasst das Versicherungsunternehmen umgehend – auf jeden Fall jedoch nicht über 2 Monate ab Eingang des entsprechenden Antrages hinaus – die Übertragung beziehungsweise die Ablöse der Position. Falls der Antrag unvollständig oder ungenügend ist, fordert das Versicherungsunternehmen die ergänzenden Elemente an, und die oben angegebene Frist wird bis zum Datum der Vervollständigung oder Regulierung des Vorgangs ausgesetzt.

7. Durch die Übertragung oder die Gesamtablöse der individuellen Position erlischt die Mitgliedschaft beim Fonds.

Art.14. - Vorschüsse

1. Einen Vorschuss auf die angereifte individuelle Position kann das Mitglied in den folgenden Fällen im jeweils angegebenen Ausmaß erhalten:

a) jederzeit in Höhe von maximal 75% für Ausgaben im Gesundheitsbereich infolge besonders schwerwiegender Umstände, die das Mitglied, den Ehepartner oder die Kinder betreffen, für von den zuständigen öffentlichen Einrichtungen anerkannte Therapien und außerordentliche Eingriffe;

b) nach 8 Jahren der Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform in Höhe von maximal 75% für den Kauf der Erstwohnung für sich oder für die Kinder, oder für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Umbau, Sanierung und Renovierung der Erstwohnung gemäß Art. 3, Abs.1, Buchst. a), b), c) und d) des Dekretes des Präsidenten der Republik Nr. 380 vom 6. Juni 2001;

c) nach achtjähriger Mitgliedschaft bei einer Zusatzrentenform in Höhe von maximal 30% für sonstige Erfordernisse.

2. Die Bestimmungen, welche die Fälle festlegen und die Vorgehensweise bei der Gewährung von Vorschüssen regeln, sind in einem eigenen Dokument angeführt.

3. Die insgesamt als Vorschüsse erhaltenen Beträge dürfen nicht mehr als 75% der angereiften individuellen Position ausmachen, einschließlich der bezogenen und nicht wieder eingezahlten Vorschüsse.

4. Zur Festlegung des für den Anspruch auf Vorschuss notwendigen Alters werden alle vom Mitglied bei irgendeiner Zusatzrentenform angereiften Mitgliedschaftsjahre berücksichtigt, für welche es keine Vollablösung der individuellen Position beansprucht hat.

5. Es steht dem Mitglied frei, die als Vorschüsse erhaltenen Beträge jederzeit wieder einzuzahlen.

6. Hinsichtlich Abtretung, Beschlagnahme und Pfändung unterliegen die Vorschüsse gemäß Abs. 1, Buchst. a) denselben Einschränkungen, die für die Renten zu Lasten der Pflichtvorsorgeeinrichtungen gelten.

7. Die Gesellschaft nimmt nach Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen zügig die Handlungen entsprechend der Ausübung der oben genannten Optionen durch das Mitglied vor, und auf jeden Fall innerhalb der maximalen Frist von 2 Monaten nach Erhalt des Antrags. Falls der Antrag unvollständig oder ungenügend ist, fordert die Gesellschaft die ergänzenden Elemente an und die oben angegebene Frist wird bis zum Datum der Vervollständigung oder Regulierung des Vorgangs ausgesetzt.

Art.14 bis. - Zusätzliche Versicherungsleistungen

1. Der Fonds sieht zusätzlich die folgende Leistung vor:

a) die Auszahlung eines Kapitals bei Eintreten einer Teil- oder Vollinvalidität oder bei Ableben vor Anspruch auf die Zusatzrentenleistung.

2. Die genannte Leistung kann fakultativ versichert werden, und zwar gleichzeitig mit dem Beitritt zum Fonds oder nachträglich mittels Unterzeichnung des entsprechenden Formulars.

3. Die Bedingungen für diese Leistung sind in der Anlage Nr. 3 zur vorliegenden Geschäftsordnung angeführt.

TEIL IV - ORGANISATIONSPROFIL

Art.15. - Sondervermögen, gesonderte Verwaltung und Buchhaltung

1. Die Finanzinstrumente und die Vermögenswerte des Fonds bilden ein vom Vermögen des Versicherungsunternehmens, von jenem der sonstigen verwalteten Fonds und von jenem der Mitglieder getrennt geführtes Vermögen.

2. Das Vermögen des Fonds ist für die Auszahlung der Rentenleistungen an die Mitglieder bestimmt und darf nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

3. Zu Lasten des Vermögen des Fonds dürfen weder von Seiten der Gläubiger des Versicherungsunternehmens oder von den Vertretern der Gläubiger noch seitens der Gläubiger der Mitglieder oder von den Vertretern der besagten Gläubiger vollstreckungsrechtliche Verfahren eingeleitet werden. Das Fondsvermögen darf nicht in ein das Versicherungsunternehmen betreffendes

Konkursverfahren einbezogen werden.

4. Das Versicherungsunternehmen verfügt über geeignete Abläufe zur Gewährleistung der Trennung der Verwaltung und der Buchführung der im Auftrag des Fonds auszuführenden Transaktionen von den übrigen Tätigkeiten des Versicherungsunternehmens sowie der Trennung des Vermögens des Fonds von jenem des Versicherungsunternehmens und seiner Kunden.

5. Vorbehaltlich der Haftung des Versicherungsunternehmens für die Tätigkeit des beauftragten Unternehmens können auch Dritte mit der Verwaltung und der Buchführung des Fonds betraut werden.

6. Das Versicherungsunternehmen verfügt über geeignete organisatorische Abläufe zur Gewährleistung der gesonderten Verwaltung und Buchführung der für jede Investitionslinie auszuführenden Tätigkeiten.

7. Das Vermögen der einzelnen Investitionslinien ist in Anteile aufgeteilt.

Art.16. - Verwaltungssystem

1. Das Versicherungsunternehmen stellt verhältnismäßig zur Größe, Art, Reichweite und Komplexität der Aktivitäten des Fonds sicher, dass die in den Artikeln 4-bis, 5-bis, 5-ter, 5-quater, 5-quinques, 5-sexies, 5-septies, 5-octies und 5-nonies des Dekrets vorgesehenen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit der Organisationsstruktur des jeweiligen Bezugssektors eingehalten werden.

Art.17. - Verwahrstelle

1. Das Fondsvermögen wird bei einem einzigen Rechtssubjekt deponiert, das nicht mit dem Verwalter identisch ist und das die in den geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Anforderungen erfüllt (nachstehend als der „Verwahrer“ bezeichnet).

2. Das Versicherungsunternehmen kann den Auftrag an die Verwahrstelle jederzeit widerrufen; die Depotbank kann ihrerseits mit einer Vorankündigungsfrist von sechs Monaten auf den Auftrag verzichten. Die Wirksamkeit des Widerrufs oder des Verzichts wird auf jeden Fall so lange ausgesetzt:

- bis das Versicherungsunternehmen mit einer anderen den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Verwahrstelle einen neuen Vertrag abschließt;
- bis die entsprechende Änderung der Geschäftsordnung von der COVIP genehmigt wird, außer in jenen Fällen, in denen die Änderung gemäß COVIP-Vorschrift mitgeteilt werden muss;
- bis das Fondsvermögen an die neue Verwahrstelle übertragen wird.

3. Vorbehaltlich der Haftung des Versicherungsunternehmens für die Tätigkeit des beauftragten Unternehmens kann die Verwahrstelle mit der Berechnung des Anteilswertes beauftragt werden.

4. Die Aufgaben der Verwahrstelle werden durch die jeweils geltenden Bestimmungen geregelt.

5. Die Verwaltungsräte und Rechnungsprüfer der Verwahrstelle informieren die COVIP unverzüglich über Unregelmäßigkeiten, auf die sie bei der Fondsverwaltung stoßen; auf Anforderung der COVIP stellen sie Informationen über Handlungen oder Sachverhalte zur Verfügung, von denen sie in Ausübung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle Kenntnis erlangt haben.

6. Bezüglich der Finanzinstrumente und Geldbeträge in dem Fonds, die bei der Verwahrstelle hinterlegt wurden, sind keinerlei Klagen von Gläubigern des Verwahrers, des Unter-Verwahrers oder in ihrem Interesse zulässig.

Art.18. - Verantwortlicher

1. Das Versicherungsunternehmen ernennt gemäß Art. 5, Abs. 2 des Dekretes einen Verantwortlichen des Fonds.
2. Die Bestimmungen, welche die Ernennung, die Zuständigkeiten und die Haftung des Verantwortlichen regeln, sind in der Anlage Nr. 1 angeführt.

Art. 19. - Interessenkonflikte

Die Politik zum Umgang mit Interessenkonflikten ist in einem entsprechenden Dokument festgelegt, das gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften verfasst wird.

Art.20. - Rechnungsunterlagen

1. Für die Buchführung des Fonds sowie für die Bewertung des Vermögens und der individuellen Positionen gelten die von der COVIP erlassenen Bestimmungen.
2. Das Versicherungsunternehmen beauftragt eine Rechnungsprüfungsgesellschaft mit der Beurteilung des Jahresberichtes des Fonds anhand eines entsprechenden Berichtes.
3. Die Abrechnung des Fonds wird auf der entsprechenden Webseite veröffentlicht.

TEIL V - BEZIEHUNGEN ZU DEN MITGLIEDERN

Art.21. - Beitrittsmodalitäten und ausdrückliche Auflösungsklausel

1. Der Beitritt zu dem Fonds erfolgt durch die Unterzeichnung des entsprechenden Beitrittsformulars. Vor dem Beitritt sind die jeweils von den geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Informationsunterlagen auszuhändigen.
2. Das Mitglied haftet für die Vollständigkeit und die Wahrhaftigkeit der dem Versicherungsunternehmen erteilten Informationen.
3. Über die erfolgte Einschreibung in den Fonds wird das Mitglied anhand eines Bestätigungsschreibens informiert, in welchem das Einschreibedatum und die Informationen hinsichtlich der gegebenenfalls getätigten Einzahlung bescheinigt werden.
4. Der Beitritt zum Fonds beinhaltet vorbehaltlich der Bestimmungen zur Übertragung gemäß Art. 26 die vollinhaltliche Annahme der Geschäftsordnung und der entsprechenden Anlagen sowie der nachfolgenden Änderungen.
5. Das Sammeln der Beitritte zum Fonds kann innerhalb des Verwaltungssitzes oder der Niederlassungen des Versicherungsunternehmens durch damit beauftragte Mitarbeiter oder über das Vertriebsnetz des Versicherungsunternehmens erfolgen.
6. Die Beitritte auf Kollektivbasis können auch an den im Informationsschreiben angegebenen Orten erfolgen.
7. Im Falle eines Beitritts über die Webseite muss das Versicherungsunternehmen die ausdrückliche Zustimmung des Mitglieds zur Nutzung dieses Instruments einholen. Das Mitglied **hat das Recht**

innerhalb von 30 Tagen ab dem Datum der Unterzeichnung des Formulars zurückzutreten, ohne dass Rücktrittskosten anfallen und ohne dass es einen Grund angeben muss.

Für die Ausübung dieses Rechts sendet das Mitglied dem Versicherungsunternehmen mit Mitteln, die das Datum des Erhalts sicherstellen, eine schriftliche Mitteilung. Das Versicherungsunternehmen nimmt **innerhalb von 30 Tagen** ab Eingang der Mitteilung die Auszahlung etwaiger angelaufener Summen abzüglich der Beitrittskosten, falls solche einbehalten werden, vor.

Das Versicherungsunternehmen informiert das Mitglied vorab über den Zeitpunkt, zu dem der Beitritt als abgeschlossen gilt sowie über die Modalitäten und Kriterien zur Ermittlung der zu erstattenden Beträge.

Der Fonds nimmt die Rückerstattung **innerhalb von 30 Tagen** ab Erhalt des Rücktrittsgesuchs vor.

8. Das Mitglied ist verpflichtet, die erste Beitragszahlung innerhalb von 6 Monaten ab dem Beitritt zu dem Fonds vorzunehmen. Bei Nichterfüllung hat das Versicherungsunternehmen gemäß Art. 1456 des ital. Zivilgesetzbuchs die Möglichkeit, den Vertrag aufzulösen und dem Mitglied seine Absicht mitzuteilen, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, es sei denn, das Mitglied nimmt innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung eine Einzahlung vor.

9. Falls das Mitglied im Laufe der Beteiligung an dem Fonds seine Beitragszahlungen aussetzt, mit der sich daraus ergebenden Löschung der individuellen Position aufgrund der Erhebung der jährlichen Fondsverwaltungsgebühren, hat das Versicherungsunternehmen gemäß Art. 1456 des ital. Zivilgesetzbuchs die Möglichkeit, den Vertrag aufzulösen und seine Absicht mitzuteilen, sich der ausdrücklichen Aufhebungsklausel bedienen zu wollen, es sei denn, das Mitglied nimmt innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung eine Einzahlung vor.

Art.22. - Transparenz gegenüber den Mitgliedern und Begünstigten

1. Das Versicherungsunternehmen stellt den Mitgliedern die Unterlagen zum Fonds und alle weiteren nützlichen Informationen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der COVIP zur Verfügung. Diese Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Versicherungsunternehmens in einem eigens den Zusatzrentenformen gewidmeten Abschnitt und am Verwaltungssitz des Versicherungsunternehmens verfügbar. Die in der Beitrittsphase verwendeten Unterlagen werden außerdem an den Geschäftssitzen der Rechtssubjekte, die die Mitgliedschaften sammeln, kostenlos in Papierformat ausgehändigt.

2. Das Versicherungsunternehmen stellt den Mitgliedern und den Begünstigten die Informationen bezüglich der angereiften individuellen Positionen und der ausgezahlten Leistungen wie in den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften vorgesehen zur Verfügung.

Art.23. - Mitteilungen und Beschwerden

1. Das Versicherungsunternehmen legt die Vorgangsweisen fest, gemäß welchen die Mitglieder und die Begünstigten ihre Erfordernisse mitteilen und ihre Beschwerden entsprechend den Angaben der COVIP, die im Informationsblatt zu finden sind, vorbringen können.

TEIL VI - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art.24. - Änderungen der Geschäftsordnung

1. Die Geschäftsordnung kann auf die von der COVIP vorgesehene Weise geändert werden.
2. Das Versicherungsunternehmen legt die Fristen für die Wirksamkeit der Änderungen unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und der Bestimmungen laut Art. 26 fest.

Art.25. - Übertragung im Falle von sich verschlechternden wirtschaftlichen Bedingungen und von Änderungen der Merkmale des Fonds

1. Bei Änderungen, die insgesamt ein bedeutende Verschlechterung der wirtschaftlichen Bedingungen des Fonds zur Folge haben, kann das von diesen Änderungen betroffene Mitglied die angereifte individuelle Position auf eine andere Zusatzrentenform übertragen, auch wenn seit dem Beitritt noch nicht zwei Jahre verstrichen sind. Das Recht auf Übertragung gilt auch dann, wenn die Änderungen eine grundlegende Auswirkung auf die Merkmale des Fonds haben, wie beispielsweise bei einer bedeutenden Änderung der Investitionspolitik.
2. Das Versicherungsunternehmen teilt die Änderungen mindestens 120 Tage vor deren Wirksamkeit jedem betroffenen Mitglied mit; ab dem Zeitpunkt der Mitteilung hat das Mitglied 90 Tage Zeit, um die eventuelle Entscheidung zu melden, die Position zu übertragen. Das Versicherungsunternehmen kann bei der COVIP verkürzte Fristen für die Wirksamkeit beantragen, falls dies der Arbeitsweise des Fonds zugute kommt und nicht den Interessen der Mitglieder widerspricht.
3. Für die Übertragung gemäß dem vorliegenden Artikel sind keine Kosten vorgesehen.

Art.26. - Abtretung des Fonds

Sollte das Versicherungsunternehmen die Verwaltung des Fonds nicht mehr ausüben wollen oder können, so wird der Fonds nach vorhergehender Zulassung zur Verwaltung auf eine andere Gesellschaft übertragen. Im Falle der Veräußerung des Fonds an andere Gesellschaften als die der Gruppe, zu der das Versicherungsunternehmen gehört, wird den Mitgliedern gemäß Art. 26 und zu den darin vorgesehenen Modalitäten das Recht auf Übertragung der Position auf eine andere Zusatzrentenform gewährt.

Art.27. - Fusionen

Für den Fall, dass der Fonds von Rationalisierungsmaßnahmen betroffen ist, die zu dessen Zusammenlegung mit einem anderen, von demselben Versicherungsunternehmen verwalteten Fonds führen, wird bei Vorliegen der in Art. 26 vorgesehenen Voraussetzungen das Recht auf Übertragung der Position auf eine andere Zusatzrentenform gewährt, zu den darin vorgesehenen Modalitäten.

Art. 28.- Verweis

Alles, was in der vorliegenden Geschäftsordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, wird von den jeweils geltenden Bestimmungen geregelt.

ANLAGE NR. 1

BESTIMMUNGEN ZUM VERANTWORTLICHEN

Art.1. - Ernennung und Beendigung der Beauftragung

1. Das Verwaltungsorgan der „ITAS LEBEN AG“, nachfolgend „Versicherungsunternehmen“ genannt, ernennt den Verantwortlichen. Die Beauftragung gilt für drei Jahre und kann auch stillschweigend erneuert werden, jedoch nicht mehr als einmal in Folge.

2. Das Ausscheiden des Verantwortlichen aus seinem Amt nach Ablauf der Frist wird ab dem Zeitpunkt der Ernennung des neuen Verantwortlichen wirksam.

3. Der Verantwortliche kann nur aus gerechtfertigtem Grund nach Anhörung des Kontrollorgans des Versicherungsunternehmens seines Amtes enthoben werden.

4. Ernennungen, eventuelle Auftragserneuerungen und Ersetzungen des Verantwortlichen vor Ablauf der Frist sind der COVIP innerhalb von 15 Tagen nach dem entsprechenden Beschluss mitzuteilen.

Art.2. - Voraussetzungen und Unvereinbarkeit

1. Die Voraussetzungen für die Beauftragung als Verantwortlicher sind in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehen.

2. Die Beauftragung als Verantwortlicher ist weiters nicht vereinbar mit:

a) der Ausübung einer untergeordneten und fortwährenden Tätigkeit bei dem Versicherungsunternehmen oder bei einer ihrer Mutter- oder Tochtergesellschaften;

b) der Beauftragung als Verwalter des Versicherungsunternehmens.

Art.3. - Amtsverlust

1. Der Verlust der Voraussetzungen der Ehrbarkeit und das Eintreten einer Situation der Nichtwählbarkeit oder Unvereinbarkeit haben den Verlust der Beauftragung zur Folge.

Art.4. - Entlohnung

1. Die jährliche Entlohnung des Verantwortlichen wird vom Verwaltungsorgan bei der Ernennung für die gesamte Amtsperiode festgelegt. Sie wird auf der Grundlage einer gesunden Vergütungspolitik definiert, die in den jeweils geltenden Bestimmungen vorgesehenen Grundsätze berücksichtigt.

2. Das Entgelt des Verantwortlichen kann nicht in Form von Beteiligungen am Gewinn des Versicherungsunternehmens oder von Mutter- beziehungsweise Tochtergesellschaften vereinbart werden, noch in Form von Bezugs- oder Zeichnungsrechten betreffend Aktien des Versicherungsunternehmens oder von Mutter- beziehungsweise Tochtergesellschaften.

3. Die Auslagen im Zusammenhang mit der Vergütung und mit der Ausübung der Beauftragung als Verantwortlicher gehen zu Lasten des Fonds, es sei denn, dass das Versicherungsunternehmen anderweitig verfügt.

Art.5. - Selbstständigkeit des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche übt seine Tätigkeit selbstständig und unabhängig von dem Versicherungsunternehmen aus. Er berichtet die Ergebnisse der durchgeführten Geschäftstätigkeiten direkt an das Verwaltungsorgan.

2. Zu diesem Zweck bedient sich der Verantwortliche der Organisationsstrukturen des Versicherungsunternehmens, die jeweils für die Ausübung des Auftrags und die Erfüllung der Pflichten gemäß nachfolgendem Art. 6 zur Verfügung stehen. Das Versicherungsunternehmen gewährleistet ihm den Zugriff zu allen zu diesem Zweck notwendigen Informationen.

3. Der Verantwortliche nimmt an den Sitzungen des Verwaltungs- und des Kontrollorgans der Gesellschaft teil, bei denen es um Angelegenheiten geht, die den Fonds betreffen.

Art.6. - Pflichten des Verantwortlichen

1. Der Verantwortliche kontrolliert, dass die Verwaltung des Fonds im ausschließlichen Interesse der Mitglieder und Begünstigten erfolgt und wacht über die Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Geschäftsordnung sowie des gebührlchen Handelns und der Grundsätze einer korrekten Verwaltung des Fonds.

2. Der Verantwortliche organisiert somit den Ablauf seiner Tätigkeit gemäß den von dem Versicherungsunternehmen festgelegten Verfahrensweisen mit dem Ziel:

a) über die Vermögensverwaltung des Fonds zu wachen, und zwar auch im Falle der Erteilung von Verwaltungsvollmachten an Dritte, wobei sich die Kontrollen auf folgende Bereiche beziehen:

i) die Anlagepolitik. Im Besonderen geht es darum, dass die tatsächlich verfolgte Anlagepolitik jener entspricht, die in der Geschäftsordnung und in dem Dokument über die Anlagepolitik angeführt ist, und dass die Anlagen, einschließlich jener in OGAW im ausschließlichen Interesse der Mitglieder erfolgen, und zwar unter Berücksichtigung der Grundsätze einer vernünftigen und vorsichtigen Verwaltung sowie unter Einhaltung der von den Rechtsvorschriften und von der Geschäftsordnung vorgesehenen Kriterien und Einschränkungen.

ii) die Steuerung und die Überwachung der Risiken. Im Besonderen geht es darum, dass die aufgrund der getätigten Anlagen eingegangenen Risiken in korrekter Weise festgestellt, bewertet und beobachtet werden und dass sie den von der Anlagepolitik verfolgten Zielen entsprechen;

b) über die Verwaltung des Fonds zu wachen, und zwar auch im Falle der Erteilung von Verwaltungsvollmachten an Dritte, wobei sich die Kontrollen auf folgende Bereiche beziehen:

i) die Trennung der Verwaltung und der Buchführung der im Auftrag des Fonds auszuführenden Transaktionen von den übrigen Tätigkeiten des Versicherungsunternehmens sowie die Trennung des Vermögens des Fonds von jenem des Versicherungsunternehmens und seiner Kunden;

ii) die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Führung der Rechnungsunterlagen des Fonds;

c) über die gegenüber den Mitgliedern angewandten Maßnahmen zur Sicherstellung der Transparenz zu wachen, wobei sich die Kontrollen auf folgende Bereiche beziehen:

i) die Angemessenheit der Organisation zur Erfüllung des Informationsbedarfs der Mitglieder, und zwar sowohl zum Zeitpunkt der Platzierung des Fonds als auch im Laufe der Geschäftsbeziehung;

ii) die Verwaltungsaufwendungen, und zwar insbesondere dahingehend, dass die von der Geschäftsordnung vorgesehenen Kosten zu Lasten der Mitglieder und der Begünstigten und die eventuellen Provisionen im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Vermögensverwaltung korrekt verrechnet werden;

iii) die Vollständigkeit der in den periodischen Mitteilungen an die Mitglieder und an die Begünstigten und in den bei besonderen Anlässen verschickten Mitteilungen enthaltenen Informationen;

iv) die angemessene Vorgangsweise beim Umgang mit Beschwerden sowie die vertrauliche Behandlung der einzelnen Beschwerden;

v) die schnellstmögliche und korrekte Erbringung der Leistungen, insbesondere hinsichtlich der Zeiten für die Auszahlung der als Vorschuss, Ablösung oder Übertragung der individuellen Position beantragten Beträge.

3. Der Verantwortliche überprüft die von dem Versicherungsunternehmen getroffenen Maßnahmen zur

Feststellung von Interessenkonflikten und zur Vermeidung von Schäden für die Mitglieder und für die Begünstigten; weiters überwacht er die korrekte Erfüllung des für die Auftragserteilung als Verwahrstelle abgeschlossenen Vertrages sowie die Einhaltung der Versicherungsabkommen / Bedingungen für die Auszahlung der Renten und – sofern vorhanden – der Abkommen / Bedingungen zu den Leistungen im Falle von Invalidität oder vorzeitigem Ableben.

4. Der Verantwortliche teilt dem Verwaltungsorgan und dem Kontrollorgan des Versicherungsunternehmens die bei der Ausübung seiner Aufgaben festgestellten Regelwidrigkeiten mit und sorgt dafür, dass angemessene Maßnahmen getroffen werden.

Art.7. - Beziehung zur COVIP

Der Verantwortliche:

1. legt jährlich einen Bericht vor, in dem die für die Erfüllung seiner Pflichten vorgesehene Organisation analytisch dargestellt wird und in dem er über die Angemessenheit der Abläufe, derer er sich zur Erfüllung des Auftrages bedient, über die Ergebnisse der ausgeübten Tätigkeit, über die gegebenenfalls im Laufe des Jahres festgestellten Regelwidrigkeiten und über die zur Beseitigung derselben getroffenen Maßnahmen Rechnung ablegt. Der Bericht wird der COVIP innerhalb 31. März eines jeden Jahres übermittelt. Eine Ausfertigung des besagten Berichtes wird an den Verwaltungsrat sowie an das Kontrollorgan des Versicherungsunternehmens übermittelt, damit diese die gebührenden Maßnahmen treffen können;

2. wacht über die Einhaltung der Beschlüsse der COVIP und überprüft, dass die Meldungen, Unterlagen und die von den Rechtsvorschriften und den einschlägigen Verordnungen vorgesehenen Berichte der COVIP zugesandt werden;

3. teilt der COVIP gleichzeitig mit der Meldung an das Verwaltungsorgan und an das Kontrollorgan des Versicherungsunternehmens die bei der Ausübung seiner Tätigkeit festgestellten Unregelmäßigkeiten mit.

Art.8. - Haftung

1. Der Verantwortliche muss seine Pflichten mit der aufgrund des Auftrags und seiner besonderen Kompetenz geforderten Professionalität und Sorgfalt erfüllen und die Tatsachen und Unterlagen, über die er aufgrund seiner Aufgabe Kenntnis erlangt, geheim halten, ausgenommen gegenüber der COVIP und den Justizbehörden.

2. Er haftet gegenüber dem Versicherungsunternehmen und den einzelnen Mitgliedern und Begünstigten des Fonds für Schäden, die diesen aufgrund der Missachtung der besagten Pflichten zugefügt werden.

3. Im Falle der Haftungsklage gelten – sofern anwendbar – Art. 2391, 2392, 2393, 2394, 2394-bis und 2395 des Zivilgesetzbuches.

ANLAGE NR. 2

BEDINGUNGEN UND MODALITÄTEN FÜR DIE AUSZAHLUNG DER RENTEN

Art. 1. – Leistungen in Form von Rente

1. Gemäß Art. 12 der Geschäftsordnung gewährleistet das Versicherungsunternehmen dem Mitglied die Auszahlung einer sofortigen jährlichen Leibrente. Als Einheitsprämie wird dazu der angereifte Wert der individuellen Position herangezogen, welcher mit der etwaigen Ergebnisgarantie gemäß Art. 7 der Geschäftsordnung abzüglich der etwaigen in Form von Kapital an das Mitglied ausgezahlten Leistung, ergänzt wird. Den Anfangswert der jährlichen Rente erhält man durch Multiplikation des als Einheitsprämie verwendeten Kapitals mit dem vom Alter des Mitglieds zu Beginn der Rentenlaufzeit und von der gewählten Rateneinteilung abhängigen Umwandlungskoeffizienten gemäß Anlage Nr. 2b und Division des Ergebnisses durch Tausend (1.000).

Wird anstelle der jährlichen Rateneinteilung eine andere Rateneinteilung gewählt, so erhält man den Anfangswert einer jeden Rentenrate, indem man den Wert der jährlichen Rente durch die Anzahl der im Laufe des Jahres auszuzahlenden Raten (2 wenn halbjährlich, 12 wenn monatlich) dividiert.

2. Alternativ zur Rente gemäß Abs. 1 gewährleistet das Versicherungsunternehmen auf ausdrücklichen Antrag des Mitglieds:

a) eine übertragbare sofortige jährliche Leibrente gemäß Art. 12, Abs. 2 der Geschäftsordnung;

a) eine sofortige jährliche Zeitrente für die ersten 5 oder 10 Jahre und nachfolgend eine Leibrente gemäß Art. 12, Abs. 2 der Geschäftsordnung; Den Anfangswert der jährlichen Rente erhält man durch Multiplikation des als Einheitsprämie verwendeten Kapitals mit dem, vom Alter des Mitglieds zu Beginn der Rentenlaufzeit und von der gewählten Rateneinteilung abhängigen Umwandlungskoeffizienten gemäß Anlage Nr. 2c (falls eine Zeitrente für die ersten 5 Jahre gewählt wurde) beziehungsweise gemäß Anlage 2d (falls eine Zeitrente für die ersten 10 Jahre gewählt wurde) und Division des Ergebnisses durch Tausend (1.000).

3. Die Laufzeit einer jeden Rente beginnt mit dem ersten Tag des Monats, das auf das Datum der Einzahlung der Prämie folgt.

4. Das Mitglied verpflichtet sich, der Gesellschaft Folgendes mitzuteilen:

- den in Form von Kapital auszuzahlenden Leistungsanteil;
- die unter den vorgesehenen Möglichkeiten gewählte Rentenform;
- die Rateneinteilung der gewählten Rente;
- die Personalien des etwaigen Anspruchsberechtigten der übertragbaren Leibrente.

5. Falls sich das Mitglied für die Rente gemäß vorhergehendem übertragen 2 entschieden hat, muss der Anspruchsberechtigte bei Ableben des Mitglieds die Auszahlung der Rente beantragen und dem Versicherungsunternehmen die Geburtsurkunde oder eine Kopie eines gültigen Personalausweises mit allen Personalien sowie die Todesurkunde des Mitglieds übermitteln.

6. Um die Zahlungsverpflichtung zu überprüfen, behält sich das Versicherungsunternehmen das Recht vor, jährlich die Lebensbescheinigung des Anspruchsberechtigten anzufordern.

7. Für die Renten gemäß vorliegendem Artikel ist kein Ablöswert vorgesehen.

Art. 2. - Auszahlung der Rente

1. Die jährliche Rente wird nachträglich in der vom Mitglied unter den folgenden Möglichkeiten gewählten Rateneinteilung ausgezahlt: monatlich, halbjährlich oder jährlich.

2. Die Auszahlung der Rente erfolgt innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit der jeweiligen Raten mittels

Banküberweisung auf das Konto des Anspruchsberechtigten.

3. Die Auszahlung der Rente endet mit der letzten Fälligkeit der Rate vor Ableben des Anspruchsberechtigten.

Art. 3. – Modalitäten für die jährliche Aufwertung der versicherten Renten

1. Die oben beschriebenen Rentenverträge hängen mit einer besonderen internen getrennten Verwaltung – FOREVER genannt – zusammen, die von einer eigenen Geschäftsordnung geregelt ist (siehe Anlage Nr. 2a).

2. Am Ende eines jeden Monats ermittelt die Gesellschaft gemäß den unter Punkt 9 der Geschäftsordnung angeführten Kriterien die durchschnittliche Rendite, die FOREVER in dem den verstrichenen 12 Kalendermonaten entsprechenden Beobachtungszeitraum erzielt hat.

Mit Bezug auf den vorliegenden Vertrag entspricht die durchschnittliche Rendite, welche der Berechnung der wie unten angeführt zugeschriebenen Jahresrendite und der entsprechenden jährlichen Aufwertung der Rendite zugrundegelegt wird, jener Rendite, die am Ende des 4. vor der jährlichen Aufwertung liegenden Monats ermittelt wird.

Die der Rente zugeschriebene Jahresrendite entspricht dem Produkt aus der von FOREVER erzielten Rendite und der Teilnahmegebühr in Höhe von 90%. Die so ermittelte Jahresrendite muss in jedem Fall zumindest 1 Punkt unter der von FOREVER erzielten Rendite liegen.

3. Bei jedem Jahrestag des Beginns der Rentenlaufzeit wird die im vorhergehenden Jahr geltende Rente in dem oben festgelegten Ausmaß aufgewertet.

4. Das jährliche Ausmaß der Aufwertung und die neue Leistung werden dem Anspruchsberechtigten jährlich mitgeteilt.

Art. 4. – Umwandlungskoeffizienten und Gebühren

1. Als Koeffizienten für die Umrechnung des angereiften Kapitals in eine Rente werden jene herangezogen, die zum Zeitpunkt der Umrechnung Gültigkeit haben.

2. Die Umwandlungskoeffizienten laut Art. 1, Abs. 1 und 2, Buchst. b) sind derzeit in den Anlagen Nr. 2b, 2c und 2d angeführt und werden wie folgt berechnet:

- auf demographischer Grundlage (unisex A62D) genannt) gemäß der auf ISTAT-Daten basierenden Studie der ANIA sowie
- aufgrund eines auf 0% festgelegten technischen Zinssatzes.

3. Unbeschadet der Bestimmung gemäß Art. 12, Abs. 3 der Geschäftsordnung können die anfänglichen Koeffizienten nachträglich anhand der vorhandenen Statistiken und/oder eines anderen technischen Zinssatzes überarbeitet werden.

4. Es sind folgende Gebühren vorgesehen:

- Verwaltungsgebühr in Höhe von 1%, berechnet auf der Grundlage der Einheitsprämie der Polize;
- Auszahlungsgebühr in Höhe von 1,25%, berechnet auf der Grundlage der Jahresrate der Rente.

5. Die Umwandlungskoeffizienten der sofortigen übertragbaren jährlichen Leibrente gemäß Art. 1, Abs. 2, Buchst. a) sind beim Sitz des Fonds hinterlegt. Die demographische Grundlage, der technische Zinssatz und die Belastungen entsprechen bei dieser Rente den oben angeführten Werten.

ANLAGE Nr. 2a

GESCHÄFTSORDNUNG DES „NUOVO FONDO RIVALUTAZIONE VITA – FOREVER“

1. Es wird eine besondere Art der Anlageverwaltung, die getrennt von den anderen Vermögensbestandteilen der ITAS LEBEN AG geführt wird, angewandt. Ihre Bezeichnung lautet „Nuovo Fondo Rivalutazione Vita“ und sie wird nachfolgend mit der Kurzform „FOREVER“ angegeben. Die Verwaltung des Fonds „FOREVER“ hat der Verordnung Nr. 38 vom 3. Juni 2011 des Instituts für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP) sowie den etwaigen nachträglichen Änderungen zu entsprechen.

2. Der Fonds ist in Euro benannt;

3. Der Bezugszeitraum für die Ermittlung der durchschnittlichen Rendite entspricht einem Jahr und läuft vom 1. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober des Jahres, auf welches sich die Erhebung bezieht.

Innerhalb des genannten Bezugszeitraumes wird zudem am Ende eines jeden Monats eine durchschnittliche Rendite bezogen auf einen den 12 verstrichenen Kalendermonaten entsprechenden Jahreszeitraum erhoben.

4. Die gesonderte Verwaltung verfolgt das Ziel, das ihr anvertraute Vermögen so aufzuwerten, dass jährlich Gewinne und Mehrerlöse in ausreichender Höhe frei werden, um eine gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 38 des Instituts für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP) berechnete zeitlich konstante Rentabilität sicherzustellen.

Hinsichtlich der Investitionspolitik stehen die Kriterien der Vorsicht sowie der Bonität der Emittenten im Vordergrund, wobei insbesondere folgende Grundsätze zum Tragen kommen.

- Als Anlagekategorien kommen jene infrage, die von der Verordnung Nr. 36 des Instituts für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP) mit Bezug auf die Deckung der technischen Reserven des Unternehmens vorgesehen sind, und zwar (die Angabe in Klammern drückt den zulässige Höchstanteil bezogen auf das Gesamtvermögen der gesonderten Verwaltung aus): Schuldverschreibungen und sonstige gleichgestellte Wertpapiere (100%), Anteilstitel und sonstige gleichgestellte Wertpapiere (35%), Immobilienvermögen mit Ausnahme der für den Betrieb verwendeten Liegenschaften (40%), alternative Investments (10%), Forderungen mit Ausnahme der unverzinslichen Forderungen und der Forderungen gegenüber Rückversicherern (25%), Einlagen bei Banken oder Kreditinstituten (15%).
- Als qualitative Grenze gilt die Bonität der Anlage, welche anhand des Ratings der jeweiligen Emission zum Zeitpunkt des Ankaufs oder der Aufnahme in die gesonderte Verwaltung ermittelt wird, wobei mindestens BBB- laut Standard & Poor's bzw. eine dieser Bewertung entsprechende Bonitätsklasse erreicht werden muss.
- Emissionen ohne Rating oder mit einem unter BBB- laut Standard & Poor's liegenden Rating bzw. mit entsprechender Bonitätsklasse sind bis zu einem Höchstausmaß von 6,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung zulässig;
- Nicht an geregelten Märkten gehandelte Anleihen sind bis zu einem Höchstausmaß von 5,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung zulässig;
- Die quantitative Grenze bezogen auf die einzelnen Emittenten - mit Ausnahme der zur Europäischen Union gehörenden Staaten - ist mit einem maximalen Anteil von 7,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung festgelegt;
- Was mögliche Interessenskonflikte betrifft, liegt die Investitionsgrenze bezogen auf die in der Verordnung Nr. 25 des Instituts für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP) genannten Gegenparteien bei maximal 1,0% des gesamten Vermögens der gesonderten Verwaltung.

- Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist sowohl im Hinblick auf die effektive Verwaltung als auch zwecks Risikoabsicherung zulässig, wobei die von den geltenden Bestimmungen zu den Vermögenswerten für die Deckung der technischen Reserven vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen sind.

5. Der Wert der von FOREVER verwalteten Vermögensbestandteile darf nicht geringer sein als der Betrag der mathematischen Reserven, welche für Verträge mit an die Rendite der Verwaltung gekoppelten aufwertbaren Leistungen angelegt werden.

6. Gemäß Art. 6, Abs. 1, Buchst. G der Verordnung Nr. 38 des Instituts für die Aufsicht über Privatversicherungen und Versicherungen von kollektivem Interesse (ISVAP) kann die Gesellschaft die Geschäftsordnung abändern, um sie den Gesetzesbestimmungen und den Verordnungen der zuständigen Institutionen anzupassen, sowie immer dann, wenn es veränderte Verwaltungskriterien erfordern, wobei in letzterem Falle Änderungen unzulässig sind, die sich nachteilig auf den Versicherten auswirken.

7. Auf die interne gesonderte Verwaltung FOREVER können ausschließlich Kosten für die Rechnungsprüfung durch die Prüfungsgesellschaft sowie tatsächlich getragene Kosten für den An- bzw. den Verkauf der die gesonderte Verwaltung betreffenden Vermögenswerte lasten. Andere Entnahmen - in welcher Form auch immer - sind nicht zulässig;

8. Positiv zur Rendite der gesonderten Verwaltung tragen etwaige Gewinne aus der Rückvergütung von Provisionen bei, sowie andere Erlöse, welche dem Versicherungsunternehmen aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten zustehen und die auf das Vermögen der gesonderten Verwaltung zurückzuführen sind;

9. Die durchschnittliche Rendite der gesonderten Verwaltung FOREVER im Bezugszeitraum gemäß vorhergehendem Punkt 3 erhält man, indem das finanzielle Ergebnis der gesonderten Verwaltung FOREVER dem durchschnittlichen Bestand an Vermögenswerten in der Verwaltung gegenübergestellt wird.

Das finanzielle Ergebnis der gesonderten Verwaltung FOREVER besteht aus den auf das Geschäftsjahr bezogenen finanziellen Erträgen der Verwaltung, einschließlich der auf das Geschäftsjahr bezogenen Emissions- und Handelsabschläge sowie der im Bezugszeitraum erzielten Gewinne und Verluste.

Die erzielten Ergebnisse umfassen auch die etwaigen Gewinne aus der Rückvergütung von Provisionen oder anderer Erlöse, welche der Gesellschaft aufgrund von Vereinbarungen mit Dritten zustehen und die auf das Vermögen der gesonderten Verwaltung zurückzuführen sind. Mehr- und Mindererlöse werden bei der Bestimmung des Ergebnisses nur berücksichtigt, sofern sie im Bezugszeitraum angefallen sind. Das Nettoergebnis wird abzüglich der tatsächlich getragenen Kosten für den An- bzw. den Verkauf der Vermögenswerte sowie für die Rechnungsprüfung, jedoch vor Abzug des Steuereinbehalts berechnet; Die Veräußerungsgewinne und -verluste werden unter Berücksichtigung des Ansatzwertes der entsprechenden Vermögensbestandteile im Hauptbuch der gesonderten Verwaltung festgelegt, und zwar zum Einstandspreis, falls es sich um neu angekaufte Güter handelt, beziehungsweise - im Falle von Gütern, die sich bereits im Besitz des Versicherungsunternehmens befanden - zum Marktpreis zum Zeitpunkt der Aufnahme in die gesonderte Verwaltung.

Der durchschnittliche Bestand an Vermögensbestandteilen in der gesonderten Verwaltung entspricht der Summe der im Bezugszeitraum gemessenen Durchschnittsbestände an Bargeldeinlagen, an Wertpapieranlagen sowie an sonstigen Vermögensbestandteilen der gesonderten Verwaltung. Der durchschnittliche Bestand an Wertpapieranlagen und sonstigen Vermögensbestandteilen im Laufe des Bezugszeitraumes wird auf der Grundlage des Ansatzwertes im Hauptbuch der gesonderten Verwaltung bestimmt.

10. Die gesonderte Verwaltung wird der Überprüfung durch eine in dem von den geltenden Bestimmungen vorgesehenen Verzeichnis eingetragene Prüfungsgesellschaft unterzogen;

11. Die Geschäftsordnung der gesonderten Verwaltung FOREVER bildet einen integrierenden Bestandteil der Vertragsbestimmungen.

ANLAGE Nr. 2b

**UMWANDLUNGSKOEFFIZIENTEN FÜR DIE UMRECHNUNG JE 1.000 EURO ENDKAPITAL IN EINE AUFWERTBARE
 NACHTRÄGLICHE LEIBRENTE, NACH ALTER DES MITGLIEDS ZU BEGINN DER RENTENLAUFZEIT UND NACH
 RATENEINTEILUNG GETRENNT (TAV. UNISEX A62D)
 TECHNISCHER ZINSSATZ 0%**

ALTER	RATENEINTEILUNG DER RENTE		
	JÄHRLICH	VIERTELJÄHRLICH	MONATLICH
50	25,17	25,01	24,88
51	25,81	25,64	25,50
52	26,47	26,30	26,15
53	27,17	26,99	26,83
54	27,91	27,71	27,55
55	28,68	28,47	28,30
56	29,50	29,28	29,10
57	30,36	30,12	29,93
58	31,27	31,02	30,82
59	32,23	31,97	31,75
60	33,25	32,97	32,74
61	34,33	34,04	33,79
62	35,49	35,17	34,91
63	36,71	36,37	36,09
64	38,01	37,65	37,35
65	39,40	39,01	38,69
66	40,89	40,46	40,12
67	42,48	42,02	41,65
68	44,19	43,70	43,30
69	46,04	45,51	45,07
70	48,04	47,45	46,98
71	50,19	49,56	49,04
72	52,53	51,83	51,27
73	55,07	54,30	53,68
74	57,82	56,98	56,29
75	60,82	59,89	59,13
76	64,09	63,06	62,22
77	67,67	66,52	65,59
78	71,59	70,31	69,27
79	75,88	74,43	73,27
80	80,57	78,94	77,64
81	85,70	83,87	82,39
82	91,33	89,25	87,58
83	97,52	95,15	93,26
84	104,34	101,63	99,47
85	111,82	108,71	106,25

Das jeweilige Alter ist auf der Grundlage der Generation gemäß folgender **Shifting-Skala** zu berichtigen:

Generazione	Correzione età
dal 1922 al 1926	+4
dal 1927 al 1938	+3
dal 1939 al 1947	+2
dal 1948 al 1957	+1
dal 1958 al 1966	0
dal 1967 al 1978	-1
dal 1979 al 1990	-2
dal 1991 al 2004	-3

ANLAGE Nr. 2c

UMWANDLUNGSKOEFFIZIENTEN FÜR DIE UMRECHNUNG JE 1.000 EURO ENDKAPITAL IN EINE AUFWERTBARE NACHTRÄGLICHE ZEITRENTE FÜR DIE ERSTEN 5 JAHRE, GEFOLGT VON EINER LEIBRENTE, NACH ALTER DES MITGLIEDS ZU BEGINN DER RENTENLAUFZEIT UND NACH RATEEINTEILUNG GETRENNT (TAV. UNISEX A62D) TECHNISCHER ZINSSATZ 0%

ALTER	RATEEINTEILUNG DER RENTE		
	JÄHRLICH	VIERTELJÄHRLICH	MONATLICH
50	25,16	25,00	24,87
51	25,79	25,63	25,49
52	26,46	26,28	26,14
53	27,16	26,97	26,82
54	27,89	27,69	27,53
55	28,66	28,45	28,28
56	29,47	29,25	29,07
57	30,33	30,1	29,91
58	31,23	30,99	30,79
59	32,19	31,93	31,72
60	33,2	32,93	32,7
61	34,28	33,99	33,75
62	35,42	35,11	34,85
63	36,63	36,3	36,03
64	37,92	37,57	37,27
65	39,3	38,92	38,6
66	40,76	40,36	40,02
67	42,34	41,9	41,54
68	44,02	43,55	43,16
69	45,84	45,32	44,9
70	47,79	47,23	46,78
71	49,89	49,29	48,79
72	52,15	51,5	50,97
73	54,6	53,89	53,31
74	57,24	56,46	55,83
75	60,09	59,24	58,55
76	63,16	62,24	61,49
77	66,49	65,48	64,66
78	70,08	68,98	68,08
79	73,93	72,73	71,75
80	78,07	76,75	75,69
81	82,5	81,06	79,9
82	87,22	85,65	84,39
83	92,23	90,54	89,17
84	97,53	95,7	94,22
85	103,05	101,08	99,5

Das jeweilige Alter ist auf der Grundlage der Generation gemäß folgender **Shifting-Skala** zu berichtigen:

Generazione	Correzione età
dal 1922 al 1926	+4
dal 1927 al 1938	+3
dal 1939 al 1947	+2
dal 1948 al 1957	+1
dal 1958 al 1966	0
dal 1967 al 1978	-1
dal 1979 al 1990	-2
dal 1991 al 2004	-3

ANLAGE Nr. 2d

UMWANDLUNGSKOEFFIZIENTEN FÜR DIE UMRECHNUNG JE 1.000 EURO ENDKAPITAL IN EINE AUFWERTBARE NACHTRÄGLICHE ZEITRENTE FÜR DIE ERSTEN 10 JAHRE, GEFOLGT VON EINER LEIBRENTE, NACH ALTER DES MITGLIEDS ZU BEGINN DER RENTENLAUFZEIT UND NACH RATENEINTEILUNG GETRENNT (TAV. UNISEX A62D) TECHNISCHER ZINSSATZ 0%

ALTER	RATENEINTEILUNG DER RENTE		
	JÄHRLICH	VIERTELJÄHRLICH	MONATLICH
50	25,12	24,96	24,83
51	25,75	25,58	25,45
52	26,41	26,23	26,09
53	27,1	26,92	26,77
54	27,82	27,63	27,47
55	28,58	28,38	28,21
56	29,38	29,17	29,00
57	30,23	30,00	29,82
58	31,12	30,88	30,68
59	32,06	31,8	31,6
60	33,05	32,78	32,56
61	34,1	33,81	33,58
62	35,21	34,91	34,66
63	36,38	36,07	35,8
64	37,63	37,29	37,01
65	38,95	38,59	38,3
66	40,36	39,97	39,66
67	41,85	41,44	41,1
68	43,43	43,00	42,64
69	45,12	44,65	44,27
70	46,92	46,42	46,01
71	48,82	48,29	47,86
72	50,83	50,27	49,81
73	52,96	52,36	51,88
74	55,2	54,57	54,05
75	57,55	56,89	56,34
76	60,01	59,3	58,73
77	62,55	61,82	61,22
78	65,18	64,42	63,8
79	67,85	67,06	66,43
80	70,53	69,74	69,08
81	73,19	72,39	71,74
82	75,78	74,99	74,34
83	78,29	77,51	76,88
84	80,68	79,94	79,31
85	82,96	82,23	81,64

Das jeweilige Alter ist auf der Grundlage der Generation gemäß folgender **Shifting-Skala** zu berichtigen:

Generazione	Correzione età
dal 1922 al 1926	+4
dal 1927 al 1938	+3
dal 1939 al 1947	+2
dal 1948 al 1957	+1
dal 1958 al 1966	0
dal 1967 al 1978	-1
dal 1979 al 1990	-2
dal 1991 al 2004	-3

ANLAGE NR. 3

ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen betreffend die zusätzlichen Versicherungsleistungen bei vorzeitigem Ableben

Art. 1. – Beitrittsmodalitäten und Festlegung des versicherten Kapitals

1. Anrecht auf die Zusatzleistung haben nur jene Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Ansuchens bei guter Gesundheit sind und sich keiner bestehenden Krankheitserscheinungen bewusst sind.

2. Zusatzleistung sieht die Auszahlung eines festgelegten Kapitals gemäß nachfolgendem Abs. 3 vor; dieses Kapital ändert sich alle fünf Jahre auf der Grundlage des vom Mitglied erreichten Alters.

3. Das Anfangskapital wird aufgrund des Anfangs-Jahreskapitals festgelegt, das angibt, wie viel das Mitglied jährlich in den Rentenfonds einzuzahlen gedenkt, multipliziert mit den Jahren, die bis zum siebenundsechzigsten (67.) Lebensjahr fehlen; diese entsprechen der Vertragslaufzeit für die zusätzliche Versicherungsleistung. Das Anfangskapital bleibt 5 Jahre lang unverändert; danach, zu Beginn des 6. Jahres, verringert es sich (je nachdem, wie viele Jahre bis zur Erreichung des siebenundsechzigsten (67.) Lebensjahres fehlen), und bleibt in den nächsten 5 Jahren unverändert, usw., bis es im siebenundsechzigsten (67.) Lebensjahr aufgelöst ist. Die Prämie ändert sich alle fünf Jahre und wird durch den Satz aufgrund der 5-Jahres-Alterstranchen, die in der nachstehenden Tabelle 4 aufgeführt sind, multipliziert mit dem entsprechenden versicherten Kapital, ermittelt. Das versicherte Kapital darf auf keinen Fall unter 15.000 Euro liegen und nicht mehr als 200.000 Euro ausmachen. Für Mitglieder, die eventuell die Versicherung nach der Unterzeichnung des Rentenfonds aktivieren möchten, wird das Anfangskapital aufgrund des Jahresbeitrags ermittelt, den die Mitglieder jährlich in den Fonds einzuzahlen gedenken, multipliziert mit den Jahren, die bis zur Erreichung des siebenundsechzigsten (67.) Lebensjahres fehlen.

4. Sollte das Mitglied auf die besagte Leistung verzichten wollen, so muss es dem Fonds mindestens 3 Monate vor dem nächsten Jahrestag ein entsprechendes Ansuchen übermitteln.

5. Die Höhe der ersten Jahresprämie für die Todesfallversicherung wird in einem einzigen Mal vom ersten in den Fonds eingezahlten Gesamtbeitrag abgezogen. Die nachfolgenden Jahresprämien werden zu jedem Jahrestag einmalig von dem auf dem individuellen Konto des Mitglieds angereiften Kapital abgezogen. Sollte der Betrag nicht zur Zahlung der Prämie für die Zusatzleistung ausreichen, erlischt diese Versicherungsgarantie und die bezahlten Prämien gelten als von ITAS Leben erworben. In diesen Fällen informiert die Gesellschaft das Mitglied, dass die Versicherungsgarantie nicht mehr gilt.

6. Bei Ansuchen um Anspruch auf die Leistung nach dem Beitritt zum Fonds wird die Höhe des Jahresbeitrages an jenem Tag, an welchem die Wirksamkeit der Versicherungsgarantie eintritt, einmalig von dem auf dem individuellen Konto des Mitglieds angereiften Kapital abgezogen.

TITEL II

Zusätzliche Versicherungsleistung bei vorzeitigem Ableben

Art. 2. - Versicherungsleistungen

1. Gegenstand der vorliegenden Bedingungen ist eine einjährige, jährlich erneuerbare Versicherung, welche die Deckung des Todesfallrisikos des versicherten Mitglieds gewährleistet. Das Versicherungsunternehmen verpflichtet sich, das versicherte Kapital an die Anspruchsberechtigten auszuzahlen, sofern das Mitglied die für die Zusatzleistung vorgesehenen Beitragszahlungen getätigt hat.

2. Das Versicherungsunternehmen geht das im vorliegenden Titel beschriebene Risiko nur nach vorheriger Unterzeichnung der im entsprechenden Formular angeführten Erklärungen und nach Ausfüllen des sanitären Fragebogens, woraus der gute Gesundheitszustand des Mitglieds hervorgehen muss, ein. Im gegenteiligen Fall wird das Risiko nicht eingegangen.

3. Unbeschadet der Bestimmungen laut vorhergehendem Punkt beginnt die Versicherung um 24 Uhr des Tages, der auf jenen folgt, an dem der erste Jahresbeitrag gemäß den Modalitäten laut Art. 1, Abs. 5 und 6 einbehalten wurde und endet um 24 Uhr des darauf folgenden Jahrestages, es sei denn, dass im entsprechenden Formular diesbezüglich anderweitig bestimmt wird.

4. Mitglieder unter 18 Jahren und über 64 Jahren können nicht versichert werden.

Art. 3. - Beendigung der Garantie

1. Sollte der Versicherte bei Ablauf des festgelegten Versicherungszeitraums noch am Leben sein, so erlischt die Versicherung bei Erreichung des 67. Lebensjahres.

2. Die Garantie erlischt vorzeitig, falls das versicherte Mitglied aus dem Fonds austreten sollte.

Art. 4. - Todesfallrisiko

1. Das Todesfallrisiko ist unabhängig von der Ursache gedeckt und unterliegt keiner geografischen Einschränkung, wobei auch die beruflichen Wechsel des versicherten Mitglieds keine Berücksichtigung finden.

2. Von der Versicherung ausgeschlossen ist nur das Ableben verursacht durch:

- Vorsatz des Mitglieds oder des Begünstigten;
- aktive Teilnahme des Mitglieds an vorsätzlichen Delikten;
- aktive Teilnahme des Mitglieds an Kriegshandlungen, unabhängig davon, ob es sich um einen erklärten oder einen nicht erklärten Konflikt handelt, an einem Bürgerkrieg, an Terrorismusakten, an zivilen Unruhen, an einem Volksaufstand oder an militärischen Handlungen jedweder Art; die Deckung wird zudem nicht gewährt, wenn das Mitglied zwar nicht aktiv an den Kriegshandlungen oder an einem Bürgerkrieg teilgenommen hat, sich jedoch bereits im Gebiet des Geschehens befunden hat und der Tod 14 Tage nach Beginn der Feindlichkeiten eintritt; die Ankunft des Mitglieds in einem fremden Land während einer wie oben geschilderten Kriegssituation oder einer ähnlichen Situation hat den vollständigen Deckungsausschluss – unabhängig von der Ursache – zur Folge;
- Atomwaffen, Kernumwandlung und durch die Beschleunigung von Atomteilchen künstlich verursachte Strahlung oder Einwirkung ionisierender Strahlung;
- Teilnahme an Geschwindigkeitswettkämpfen mit Motorfahrzeugen jeder Art sowie Teilnahme an den entsprechenden Trainings;

- Flugzeugunglücke, wenn das Mitglied an Bord eines nicht zum Flug zugelassenen Flugzeuges oder mit einem Piloten reist, welcher nicht im Besitz des entsprechenden Flugscheines ist, sowie in jedem Fall, wenn es als Besatzungsmitglied mitreist;
- Selbstmord, wenn dieser in den ersten zwei Jahren ab Inkrafttreten der Versicherung erfolgt oder – auch nach Ablauf dieses Zeitraums – in den ersten zwölf Monaten nach der etwaigen Wiederinkraftsetzung der Versicherung;
- Unfälle und/oder Krankheiten infolge von/in Zusammenhang mit Betrunktheit des Mitglieds sowie infolge von nicht therapeutisch bedingtem Konsum von Rauschgift, Halluzinogenen, psychotropen Substanzen und Ähnlichem.

Art. 5. – Begünstigte

1. Das Mitglied benennt die Begünstigten der Versicherungsleistung.

2. Bei Ableben des Mitglieds müssen die Anspruchsberechtigten die Auszahlung des Kapitals beantragen und dem Versicherungsunternehmen die Unterlagen weiterleiten, die das Datum und die Ursache des Todes sowie ihr Anrecht auf die Leistung belegen. Innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieser Unterlagen zahlt das Versicherungsunternehmen den Anspruchsberechtigten das versicherte Kapital aus, sofern neben den bereits erhaltenen keine weiteren Informationen notwendig sind. Als Zahlungsmittel wird das von den Anspruchsberechtigten aus den von dem Versicherungsunternehmen vorgeschlagenen Zahlungsmitteln gewählte verwendet.

3. Die Benennung der Begünstigten kann in folgenden Fällen nicht widerrufen oder geändert werden:

- nachdem der Versicherungsnehmer und der Begünstigte der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt haben, auf das Widerrufsrecht zu verzichten beziehungsweise die Benennung als Begünstigter anzunehmen;
- nach Ableben des Versicherungsnehmers;
- falls der Begünstigte nach Eintreten des vorgesehenen Versicherungsfalles der Gesellschaft schriftlich mitgeteilt hat, die Leistung in Anspruch nehmen zu wollen.

4. Für alle Zahlungen seitens der Gesellschaft müssen dieser zuvor alle Unterlagen ausgehändigt werden, die erforderlich sind, um:

- das tatsächliche Vorliegen der Zahlungsverpflichtung zu überprüfen;
- die Begünstigten genau zu ermitteln.

Nachfolgend werden die Unterlagen angeführt, die der Begünstigte bei Ableben des Mitglieds vorlegen muss:

- Benachrichtigung der Begünstigten über das Ableben;
- Original der Polizze und der etwaigen Anhänge betreffend Vertragsänderungen beziehungsweise, in Ermangelung derselben, Verlustanzeige;
- Todesurkunde;
- auf eigenem von der Gesellschaft zur Verfügung gestelltem Formular abgefasster ärztlicher Bericht über die Ursachen des Ablebens des Mitglieds sowie etwaige weitere ärztliche Unterlagen, die erforderlich sein sollten, um die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Erklärungen des Mitglieds hinsichtlich der Sachverhalte, welche die Beurteilung des Risikos beeinflusst haben, zu überprüfen;
- beeidigte Bezeugungsurkunde (Notorietätsakt) oder Ersatzerklärung, aus welcher hervorgeht, ob das Mitglied ein Testament hinterlassen hat;
- bei Vorliegen eines Testaments muss eine beeidigte Abschrift desselben eingereicht werden;

- beeidigte Bezeugungsurkunde (Notorietätsakt) oder Ersatzerklärung, aus welcher die rechtmäßigen Erben hervorgehen;
- bei minderjährigen Begünstigten: Ermächtigung des Vormundschaftsrichters zur Einlösung der geschuldeten Beträge.

Die Gesellschaft behält sich zudem das Recht vor, in Sonderfällen weitere Unterlagen im Zusammenhang mit besonderen Prüfungserfordernissen einzufordern.

Art. 6. - Schlussklausel des Titels II

1. Die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Sätze könnten infolge von besonderen Bestimmungen der Aufsichtsbehörde über die Privatversicherungen (IVASS) Änderungen unterliegen beziehungsweise anhand des Vergleichs zwischen den angewandten technischen Grundlagen und den Ergebnissen aus der direkten Erfahrung geändert werden.

2. Die neuen Sätze treten beim ersten Jahrestag nach ihrer Einführung in Kraft.

TABELLE 4

ZUSÄTZLICHE VERSICHERUNGSLEISTUNGEN BEI VORZEITIGEM ABLEBEN - SÄTZE PRO 1.000 EURO AN VERSICHERTEM KAPITAL

Altersgruppe	Prämiensätze für Tarife für 1.0000 Euro Kapital
18-24	0,510
25-29	0,593
30-34	0,686
35-39	0,981
40-44	1,547
45-49	2,508
50-54	4,118
55-59	6,982
60-64	11,556

Beispiele für Versicherungsgarantien mit einem jährlichen Anfangsbeitrag von 1.000,00 Euro

Alter bei Abschluss der Versicherungsgarantie = 23 Jahre

Verbleibende Jahre bis 67 Jahre = 44 Jahre

Versichertes Anfangskapital im Todesfall in den ersten 5 Jahren = 44.000,00 Euro

Jährliche Kosten für die Garantie in den ersten 5 Jahren = 22,46 Euro (44.000,00 / 1000 X 0,510)

Nach 25 Jahren: Erreichtes Alter = 48 Jahre

Verbleibende Jahre bis 67 Jahre = 19 Jahre

Versichertes Kapital im Todesfall in den folgenden 5 Jahren = 19.000,00 Euro

Jährliche Kosten für die Garantie in den folgenden 5 Jahren = 47,65 Euro (19.000,00 / 1000 X 2,508)